

Der allgemeine „Pastoral-Erlaß“ von 1869 – eine Disziplinierung sui generis

von

Werner Schrüfer

Im Spätwinter des Jahres 1868/1869 vermerkt der Amberger Pfarrer Michael Helmberger (1820–1900) in der „Pfarr-Chronik“, dass am Anfang des Jahres 1869 der „Oberhirtliche Pastoral-Erlaß in der Pfarrei Amberg durchgeführt“ wurde, „wodurch einige eingewurzelte Gebräuche in der Segenspendung, im Gebrauch der Stola, in den Rubriken überhaupt aufgehoben wurden, die nicht more romano bisher gehalten worden waren“. Beachtet man den chronologischen Kontext dieses nüchtern-sachlichen Eintrages in jenen ab 1854 gemachten Aufzeichnungen, so kann das Verb „durchführen“ in diesem Zusammenhang nur als „zur Kenntnis genommen“ verstanden werden, denn die verpflichtende Norm dieses Erlasses trat erst drei Monate später in Kraft und vieles, was an Neuem in ihm dargelegt wurde, musste erst in der gemeindlichen Praxis vor Ort eingeführt und praktiziert werden.¹ Was hatte sich bis dato im Hinblick auf diese neue Verordnung im Bistum Regensburg zugetragen?

Willibald A. Maier und Ignatius Senestrey

Mit dem am 27. Januar 1858 nominierten und am 2. Mai des genannten Jahres zum Bischof geweihten Regensburger Diözesanpriester und Eichstätter Domherrn Ignatius Senestrey bestieg eine Persönlichkeit den Regensburger Bischofsstuhl, die durch ihre Studienjahre in Rom bewusst ultramontan eingestellt war, die ihr Amt unter das ignatianische Leitwort „alles zur größeren Ehre Gottes“ stellte und die, so die Sicht ihres ersten Biografen Anton Doeberl 1918, drei große Kämpfe zu führen hatte: den Schulkampf, den Kulturkampf und den Kampf um die freie Kirche.² Diese Kämpfe sind an anderen Stellen schon nachgezeichnet worden. Die hier zu behandelnde Thematik lässt es begründet erscheinen, allerdings in abgeschwächter Form, von einem vierten Kampf zu sprechen, der im Einleitungstext des Pastoralerlasses

¹ BZAR, Pfarrarchiv Amberg-St. Martin, „Pfarr-Chronik von Amberg. Entworfen und hergestellt durch Wolfgang Nast, Dechant und Stadtpfarrer im Jahre 1854“, S. 101. – Allgemeiner Pastoral-Erlaß an den hochw. Klerus des Bisthums Regensburg, Regensburg 1869, S. 2, online unter <<http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb11113458-8>> (aufgerufen am 20.6.2018).

² Anton DOEBERL: Bischof Ignatius von Senestrey. Zum 100. Geburtstag – 13. Juli 1918, in: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 162 (1918), S. 15–31, hier S. 28–30.

skizziert wird: den Kampf um die „Einheit“ von Kirche und Glaube, die untrennbar mit der „glaubensbewusste[n] Folgsamkeit“ gegenüber dem sichtbaren Stellvertreter des unsichtbaren Oberhauptes zusammenhängt und die sich vor allem zeigen muss im Streben des Klerus nach der „rechten Gemeinsamkeit“ in der priesterlichen Seelsorge und des Gottesdienstes.³ Aus heutiger Erkenntnis nimmt Bischof Ignatius diesen Kampf auf, sicherlich ganz bewusst und beabsichtigt, als er sich, nur wenige Tage nach der Amtsübernahme, einen Jugendfreund aus römischen Tagen als seinen Privatsekretär von Eichstätt respektive aus Frankfurt herüberholt, den Doktor der Philosophie und Theologie Willibald Apollinaris Maier. Mit ihm bestellt sich Senestrey – in gegenwärtiger Terminologie – auch den entscheidenden Ghostwriter und äußerst einflussreichen Berater⁴, der bis zu seinem frühen Tod im Mai 1874 die weltanschaulichen und theologischen Stoßrichtungen des Regensburger Oberhirten theoretisch konzipiert und dann in Bewegung bringen wird. Und das Bistum Regensburg kam unter den Einfluss eines Mannes, der u. a. als Student in Rom *magister caeremoniarum* am Germanicum sowie an der Kirche *Il Gesù* gründliche Studien der Liturgik und Rubrizistik betrieb und dem die „genaueste Einhaltung der kirchlichen Vorschriften“ Zeit seines Lebens ein Herzensanliegen war.⁵ Damit bahnten sich Entwicklungen an, die insbesondere im Pastoralerlass von 1869 eine besondere praktisch-theologische Markierung erfahren werden.⁶

Während ihrer römischen Studienjahre lernten sich Senestrey (Aufenthalt von 1836 bis 1842) und Maier⁷ (Aufenthalt von 1839 bis 1847) kennen; ein Motiv dieser

³ Pastoral-Erlaß (wie Anm. 1) S. 3 f.

⁴ Im Regensburger Domkapitel kursiert sehr schnell die Überzeugung, die Domkapitular Dr. Joseph Amberger (1816–1889) in einem Brief an den damaligen Straubinger Spitalpfarrer und späteren Domherren Georg Jakob (1825–1903) äußert: „Was Maier sagt, darauf schwört Reverendissimus“; Werner SCHRÜFER: Joseph Amberger (1816–1889) – Regens und Pastoraltheologe. Eine biographische Ergänzung, in: Werner CHROBAK/Karl HAUSBERGER (Hrsg.): Kulturarbeit und Kirche. FS Msgr. Dr. Paul Mai zum 70. Geburtstag (= BGBR 39), Regensburg 2005, S. 477–486, S. 482.

⁵ Diözesan-Nekrologium. Dr. Willibald Apollinar Maier, in: Pastoral-Blatt des Bistums Eichstätt 21 (1874), S. 90–95. Anton DOEBERL: Willibald Apollinar Maier, der treue Diener eines großen Bischofs, in: Klerusblatt 13 (1932), S. 142–144, hier S. 142.

⁶ Anton Doeberl bezeichnet in seinen Kurzbiographien zu Senestrey Maier als den Verfasser der ersten sechzehn Hirtenworte sowie der Regensburger Bistumsmatrikel von 1863; DOEBERL Willibald Apollinar Maier (wie Anm. 5) S. 144; Anton DOEBERL: Willibald Apollinar Maier, in: Zwölfhundert Jahre Bistum Regensburg. Festschrift zur Zwölfhundertjahrfeier, hrsg. von Michael BUCHBERGER, Regensburg 1939, S. 267 f. sowie DOEBERL Senestrey (wie Anm. 2) S. 24 und S. 29. Weit vorsichtiger drückt sich Karl HAUSBERGER: Geschichte des Bistums Regensburg. Bd. 2: Vom Barock bis zur Gegenwart, Regensburg 1989, S. 160 aus, der zwar auch die Autorenschaft Maiers bei den Hirtenbriefen angibt, bei den anderen vielfältigen Aktivitäten in den Jahren 1858 bis 1874 jedoch eine Untersuchung als notwendiges und damit aufschlussgebendes Desiderat ansieht. – Trefflich hat diese sich nun mit Senestrey und Maier breitmachenden Entwicklungen Werner K. BLESSING: Kirchenfromm – volksfromm – weltfromm. Religiosität im katholischen Bayern, in: Wilfried LOTH (Hrsg.): Deutscher Katholizismus im Umbruch zur Moderne, Stuttgart / Berlin u. a. 1991, S. 95–123, hier S. 96, beschrieben: „Von entschlossen rechtgläubigen und sendungsbewußten, vornehmlich im Collegium Germanicum zu Rom geschulten Priestern in Schlüsselpositionen – Bischofsstühlen, Diözesanverwaltungen, Priesterseminaren – ging eine nachhaltige Straffung der römisch-katholischen Religion aus“.

⁷ Zu Maier grundlegend: Diözesanarchiv Eichstätt (künftig: DAEI), Personalakt Willibald

Freundschaft könnte die beidseitige Begeisterung für den Jesuiten Giovanni Perrone (1794–1876) gewesen sein, dessen Werke Maier ins Deutsche übersetzte.⁸ Mit ziemlicher Sicherheit kreuzten sich beider Wege wieder zu Beginn der 1850er Jahre in Eichstätt, nachdem Senestrey im Sommer 1853 Domherr in der Bischofsstadt an der Altmühl geworden war und der Eichstätter Diözesanpriester Maier bis November 1854 an verschiedenen Orten des Bistums wie Monheim, Neumarkt und Ellingen in verschiedenen Diensten als Kooperator, Messpriester und Provisor stand. Ob der spätere Regensburger Bischof seinen Einfluss bei der Bestellung Maiers zum Redakteur der in Köln erscheinenden Zeitung „Deutsche Volkshalle“ im Herbst des genannten Jahres geltend machte⁹, kann aufgrund fehlender Hinweise nicht belegt werden. Doeberl meint, dass ein Studienfreund Maiers, der ebenfalls im Journalismus tätige Heinrich Eikerling, Mittelsmann war, der ihn nach Köln empfahl.¹⁰ Faktum ist, dass am Tag der päpstlichen Ernennung Senestreys – es ist der 18. März 1858 – Willibald Maier, damals Kaplan an der Deutschordenskommende in Frankfurt-Sachsenhausen, „behufs Annahme einer Dienststelle im Bisthum Regensburg“ um Entpflichtung von seinen dortigen Aufgaben bittet, weil er, ebenfalls unter Angabe des erwähnten Datums, zum bischöflichen Sekretär und Domvikar ernannt worden ist.¹¹

Die Beweggründe, warum Maier in den Bereich des journalistisch geprägten politischen Katholizismus ging und warum man auf ihn in diesen Kreisen im Rheinland aufmerksam wurde, liegen in seinen literarischen Arbeiten und seinem Wirken als Übersetzer meist lateinisch verfasster Werke italienischer Theologen.¹² Maier, dem

Apollinar Maier, Übersichtsblatt; Diözesan-Nekrologium (wie Anm. 5); Franz HÜLSKAMP: Maier, Willibald Apollinar, in: Allgemeine Deutsche Biographie 20 (1884), S. 100 f.; Andreas STEINHUBER: Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum in Rom, Bd. 2, Freiburg 1895, S. 483; DOEBERL Maier (wie Anm. 6).

⁸ HAUSBERGER Geschichte (wie Anm. 6) S. 158. Es handelt sich dabei u. a. um das vierbändige Werk „Kompendium der katholischen Dogmatik zum Gebrauche für Theologen und gebildete Laien“, erschienen zwischen 1852 und 1856, und die drei Bände „Der Protestantismus und die Glaubensregel“, 1855 bis 1857 bei Manz in Regensburg verlegt.

⁹ Dazu grundlegend: Karl BACHEM: Josef Bachem. Seine Familie und die Firma J. P. Bachem in Köln. Die Rheinische und die Deutsche Volkshalle. Die Kölnischen Blätter und die Kölnische Volkszeitung, Bd. 2: 1848–1860, Köln 1912, S. 373–375 und S. 432 f.; Kurt KOSZYK: Deutsche Presse im 19. Jahrhundert, Teil II, Berlin 1966, S. 162–168; Michael SCHMOLKE: Die schlechte Presse. Katholiken und Publizistik zwischen „Katholik“ und „Publik“ 1821–1986, Münster 1971, S. 80–92, S. 101 f., S. 327 f. und S. 364 f.

¹⁰ DOEBERL Willibald Apollinar Maier (wie Anm. 5) S. 143. Eikerling (1821–1877), gebürtig in Paderborn, kam durch Bischof Reisach nach Eichstätt und wurde nach 1848 einer der einflussreichsten Redakteure der katholischen Presselandschaft im Rhein-Main-Gebiet; SCHMOLKE (wie Anm. 9) S. 79–83.

¹¹ Diözesanarchiv Limburg, FF10 13/1, Maier an Bischöfliches Ordinariat Limburg, 22.3.1858 und Stellungnahme, 24.3.1858. Maier wird attestiert, dass er sich stets eines echt klerikalischen Wandels und Wirkens befleißigt und die ihm übertragenen Aufgaben zur vollen Zufriedenheit wahrgenommen hat; ebd. – Die These Doeberls, dass sich Senestrey nach seiner Ernennung nach einer Hilfe für Bischofsarbeit und Bischofssorgen umgesehen hat und sich ihm Maier zu Diensten anbot, kann als zutreffend angenommen werden. DOEBERL Maier (wie Anm. 6) S. 267.

¹² Es sprengt den Rahmen dieses Aufsatzes, Maiers Oeuvre umfassend vorzustellen. Er veröffentlichte u. a. im „Sion“ und in der „Augsburger Postzeitung“. Neben den schon erwähnten Arbeiten von Giovanni Perrone übersetzte er „Katholische Lehrvorträge“ des

1854 einerseits der Ruf eines talentvollen und wohlmeinenden Priesters und gebildeten Theologen, zum anderen eines „jungen Eiferer[s]“ vorausseilte¹³, wurde formell als Hauptredakteur der „Volkshalle“ bezeichnet¹⁴, die sich im Vor- und Nachmärz die „katholische Lebensanschauung“ auf die Fahnen schrieb, um in bewusst antipreußischer Positionierung die Rechte und Freiheiten für Katholiken einzufordern, und so gegen eine allenthalben diagnostizierte „Zurücksetzung und Benachteiligung“¹⁵ dieser Bevölkerungsschicht eintrat. Interne Querelen und zunehmende Repressalien der preußischen Behörden führten im Juli 1855 zur Suspension dieser Zeitung. Mit Zutun Maiers konnte nur wenige Wochen später in Frankfurt die erste Ausgabe von „Deutschland“ erscheinen¹⁶. Auch hier fungierte Maier als der „leitende Geist“¹⁷. Diese Publikation stellte sich zur Aufgabe, „auf dem Gebiete der Tagesgeschichte die Wahrheit und das Recht nach den Grundsätzen der katholischen Kirche zu vertreten und in dieser Weise den Katholiken Deutschlands als geeignetes, den wichtigsten Bedürfnissen der Gegenwart entsprechendes Organ zu dienen.“ Als es Ende 1857/Anfang 1858 zu heftigen Meinungsverschiedenheiten über die redaktionelle und kirchenpolitische Ausrichtung dieser Zeitung kam und Meier befürchtete, als alleiniger Redakteur fungieren zu müssen, legte er Mitte Februar 1858 seine Mitarbeit nieder.¹⁸

Als Ertrag seiner Zeit als Journalist und Redakteur veröffentlicht Maier 1859 anonym „Gedanken über die Restauration der Kirche in Deutschland“¹⁹, eine pro-

Jesusiten Carl Passaglia (1812–1887), die 1853 zweibändig bei Manz in Regensburg verlegt wurden, sowie die 21 Bände des italienischen Volksmissionars und Schriftstellers Paolo Segneri d. Ä., die zwischen 1849 und 1868 ebenfalls bei Manz erschienen, immer ohne Namensangabe des Übersetzers. Versehentlich wurde Maier auch die Verfasserschaft der aus der Feder des italienischen Jesuiten Giuseppe Boero (1814–1884) stammenden Streitschrift „Die römische Revolution vor dem Urtheile der Unparteiischen“ zugesprochen, aber auch hier wirkte er als Übersetzer; Diözesan-Nekrologium (wie Anm. 5) S. 92; DOEBERL Willibald Apollinar Maier (wie Anm. 5) S. 143 sowie DOEBERL Maier (wie Anm. 6) S. 267.

¹³ Nach DOEBERL Willibald Apollinar Maier (wie Anm. 5) S. 143, wäre der Weg Maiers als Repetent und Professor vorgezeichnet gewesen, aber der damalige Eichstätter Regens Dr. Joseph Ernst (1804–1869) wollte den ungestümen Geistlichen nicht in der Priesterausbildung haben.

¹⁴ BACHEM (wie Anm. 9) S. 373.

¹⁵ Formulierung des deutschen Historikers Karl Buchheim (1889–1982), zitiert aus: KOSZYK Presse (wie Anm. 9) S. 162.

¹⁶ DAEI, Personalakt Willibald Apollinar Maier, Maier an Bischof von Oettl, 18.8.1855: „Zufolge gnädigster Erlaubniß habe ich mich im vorigen Jahre nach Köln begeben, um als Mitarbeiter an der ‚Deutschen Volkshalle‘ und Caplan bei den dortigen Carmelitessen der Kirche zu dienen. Da nun die ‚Deutsche Volkshalle‘ unterdrückt worden und zu deren Ersatz ein anderes großes katholisches Blatt, ‚Deutschland‘ dahier erscheint, so bitte ich gehorsamst um die gnädige Genehmigung, auch an dem neuen Blatte, im Interesse der kirchlichen Fragen der Gegenwart, arbeiten und zugleich die von dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe von Limburg mir zuedachte Caplanei an der hiesigen Deutsch-Ordenskirche annehmen zu dürfen“. – Bei HAUSBERGER Geschichte (wie Anm. 6) S. 160 wird diese Zeitung versehentlich „Germania“ bezeichnet.

¹⁷ Für SCHMOLKE (wie Anm. 9) S. 318 f., gehört Maier zu den wichtigsten Vertretern des sogenannten „Presseklerikalismus“ im Nachmärz.

¹⁸ BACHEM (wie Anm. 9) S. 442–451 und DOEBERL Willibald Apollinar Maier (wie Anm. 5) S. 143.

¹⁹ In der an die Leser gerichteten Vorrede, die in Köln zu Weihnachten 1858 verfasst worden

grammartige Abhandlung, die in neunzehn „Briefen“ zentrale Bereiche, Positionen und Entwicklungen der katholischen Kirche vorstellt, um die theologischen, pastoralen und sozialen Zustände in Deutschland nach den politischen Stürmen vor und nach 1848 zu analysieren und „Mittel“ aufzuzeigen, wie eine Restauration der Kirche gelingen könne.²⁰ Verschiedenste Bereiche unterzieht er seiner kritischen Betrachtung, gleichgültig, ob es sich um Themen der kirchlichen Leitungs-, Vereins- und Organisationsstrukturen, um Fragen der Klerusbildung und des Schulsystems handelt, bis hin zu den praktischen Vollzügen im kirchlichen Leben wie Liturgie, Gottesdienst, Verkündigung und Kirchenmusik. Als „vorzüglichste“ Missstände benennt der nach Regensburg „abberufene“ Maier einen sich überall zeigenden „Subjectivismus“, der die Notwendigkeit einer umfassenden Autorität ablehnt, eine immer weiter um sich greifende „Gottentfremdung“, die antichristliche Bewegungen wie Sozialismus, Materialismus und Freimaurertum im Schlepptau mit sich führen, sowie zahlreiche Mängel in Bildung und Erziehung, die gerade beim Klerus und im Laienstand verheerende Wirkungen zeitigen. Doch in den letzten Jahren ist ein Hoffnungsschimmer zu beobachten, an den Maier große Erwartungen knüpft: überall in Deutschland schreitet die Kirche „ihrer Freiheit“ zu. Der Autor ist überzeugt, dass, je mehr die Kirche wieder frei wird und eine Freiheit erhält, die ihr aufgrund göttlicher Satzung und ihr eingestifteter Rechtsnormen zukommt und in der sie ihre „große[n] Ideen“ und ihren Geist ausüben kann, umso mehr eine Besserung in allen Bereichen von Gesellschaft und Kirche geschehen können wird. Der Gebrauch dieser Freiheit wird sich gerade im Wirken „unserer Bischöfe“ äußern, die diese Freiheit in all ihren Möglichkeiten noch lange nicht praktizieren. Ein Anfang kann der Abschluss von Konkordaten sein, der u. a. Gesetze gegen die Kirche zu unterbinden hilft, sodann die Errichtung von Seminaren und Schulen zur besseren Ausbildung und wachsameren Handhabung der kirchlichen Zucht bei Klerus und Laien, die Einführung männlicher und weiblicher Orden in Lehre und Caritas, das Abhalten von Visitationen und Konferenzen sowie die Einführung von Bruderschaften und Bündnissen.

Die Resonanz der immer mehr sich ultramontan ausrichtenden kirchlichen Öffentlichkeit auf diese „Briefe“ ist, wie nicht anders zu erwarten, sehr positiv, teilweise euphorisch. „Wahrhaft goldene Worte“ werden da der deutschen Kirche gereicht, die der „allseitigen Beherzigung“ nicht genug empfohlen werden können.²¹ Außerte sich in diesen Gedanken der Sinn und die Fähigkeit Maiers, zeitbedingte Entwicklungen in weit angelegter gesellschaftlich-kirchlicher Perspektive zu reflektieren, so standen nun ab dem Mai 1858 für den Bischofssekretär die „Bedürfnisse der Diözese“ im Vordergrund; diese Bedürfnisse sollten ihn aber nicht daran hin-

ist, erklärt Maier, dass diese Briefe im langjährigen Austausch mit Männern „von guter Gesinnung und redlichem Willen“ entstanden sind. Auch wenn der Verfasser nun in anderer Aufgabe steht, so wählten ihn doch die Brieffreunde zum Herausgeber. Dieses „Erbe“ hat er nur unter der Bedingung angetreten, dass der Name des Verfassers nicht genannt werden soll. [Willibald A. MAIER]: Gedanken über die Restauration der Kirche in Deutschland, Regensburg 1859, S. III f.

²⁰ Zum Folgenden: Ebd. passim.

²¹ So in der Katholischen Literaturzeitung Wien 6 (1859), zitiert nach: Matrikel des Bisthums Regensburg. Nach der allgemeinen Pfarr- und Kirchen-Beschreibung von 1860 mit Rücksicht auf die älteren Bisthums-Matrikeln zusammengestellt, Regensburg 1863, S. 556.

dern, wenigstens einen Teil seiner programmatischen Überlegungen zur Ausführung zu bringen.²²

Das 1860 erschienene Opus „Die liturgische Behandlung des Allerheiligsten außer dem Opfer der heiligen Messe“ kann als Ausfluss von Maiers²³ in der Skala seiner Anliegen ganz oben stehenden Überzeugung gelten, dass in der katholischen Kirche die Subjektivität „immer“ vor der objektiven Autorität zurücktreten muss. Nur so kann Einheit und Gleichklang im kirchlichen Leben entstehen. Dies gilt gerade im Umgang mit dem Heiligsten, ja Allerheiligsten, was die Kirche von ihrem Gründer Jesus Christus überlassen bekommen hat. Maier blickt auf eine Epoche zurück, die in der Behandlung des Altarsakraments durch Gleichgültigkeit und „üble Gewohnheiten“ schuldig geworden war: „Diese Zeit war zumal mit der Revolution und Säkularisation über uns eingebrochen. Es hatte sich eine große centrifugale Bewegung vom heiligen Stuhle, dem Mittelpunkte der Einheit, weg mit dem sogenannten Josephinismus entwickelt, die Deutschthümelei im Cultus fing an sich geltend zu machen, der Glaube an die Gegenwart Jesu Christi im heiligsten Altarsacramente war lau geworden, die Erziehung des Klerus war in Verfall gekommen und bei der falschen Richtung der damaligen Bildung wurde das gesammte Ritualwesen als ein Ding behandelt, das der Aufmerksamkeit eines verständigen Mannes unwürdig erschien. In diese Zeit fällt größtentheils das Entstehen oder die übergroße Verbreitung der auffallendsten Mißbräuche in der liturgischen Behandlung des Allerheiligsten.“ Nun sei es an der Zeit, der störenden Verschiedenheit in der Liturgie ein Ende zu bereiten und die eingerissenen Übelstände abzustellen. Es gelte, die Willensäußerungen der Kirche und ihrer Gesetze durchzusetzen. Jeder Priester sollte sich scheuen, im öffentlichen Kult etwas zu tun, was wider den Willen der Kirche ist, was nur „dem eigenen Ermessen entstammt“.²⁴

²² Diözesan-Nekrologium (wie Anm. 5) S. 92. Als vorrangiges Bedürfnis nennt der Verfasser des Nekrologs die Bemühungen Maiers, den „liturgischen Vorschriften der Kirche im ganzen Umkreise der Diözese [Regensburg] Geltung zu verschaffen“; das sei ganz im Sinne Senestreys gewesen. Siehe auch: DOEBERL Maier (wie Anm. 6) S. 268.

²³ Zum Folgenden: Willibald Apollinar MAIER: Die liturgische Behandlung des Allerheiligsten außer dem Opfer der heiligen Messe, Regensburg 1860, S. 1–6. – Der unbekannt gebliebene Verfasser von „Die neuesten kirchlichen Erlasse über die liturgische Behandlung des Allerheiligsten außer dem Opfer der heiligen Messe. Kritische Bemerkungen und Nachträge zu dem gleichnamigen Buche des Domkapitulars Dr. W. A. Maier“, Regensburg 1864, S. 4, meint, dass das Werk Maiers auch als ein Ergebnis der positiven kirchlichen Strömung in der Gegenwart bewertet werden kann. Diese Folgeschrift der Maierschen Publikation versucht, „Einwürfe“, die es seit der Veröffentlichung 1860 gegeben hat, einer weiterführenden Erörterung zu unterziehen, und zwar im Hinblick auf die liturgischen Rechtsquellen, „um die allgemein verpflichtende Eigenschaft des Rituale Romanum, um die verbindliche Kraft der Decrete der S. Congregatio Rituum, und um das Recht der Gewohnheit entgegen den liturgischen Gesetzen“ aufzuzeigen; ebd. S. 4.

²⁴ Schon in den „Gedanken“ (wie Anm. 19) S. 137 f. plädiert Maier für eine einheitliche Liturgie: „Diese Einheit wird natürlich nur gefunden, wenn man sich überall so genau wie möglich an die Vorschriften des römischen Ritus, wie sie im Pontificale, Missal, Ritual und Caeremoniale episcoporum hinterlegt sind, anschließt und sich mit der Art und Weise vertraut macht, wie die verschiedenen heiligen Verrichtungen in Rom selbst ausgeführt werden.“ – Jahrzehnte später wird betont, jetzt im Hinblick auf den 1869 erschienenen Pastoralerlass, dass der Subjektivismus in Liturgie und Gottesdienst allgemein geächtet ist und „daß man auch in Fragen des Ritus wieder auf einen positiven Standpunkt sich stellt und selbe weder nach Geschmack, noch nach Gewohnheit, sondern nach dem allein maßgebenden Wunsche und

Die Pfarreienbeschreibung 1859/1860

Um dies möglichst effektiv durchsetzen zu können, bedarf es einer genauen Kenntnis der kirchlichen Verhältnisse, und zwar vorrangig auf der Ebene der in einem Bistum errichteten Seelsorgestrukturen, in erster Linie der Pfarreien. Mit Datum vom 10. Oktober 1859²⁵ verordnet Senestrey der Regensburger Kirche eine Pfarreienbeschreibung, die zur Vorbereitung von Visitationen und zur Erstellung einer Bistumsmatrikel zu dienen hat. Die Pfarrer und alle weiteren Geistlichen, die in den damals 465 Pfarreien und 871 Pfarrschulen tätig sind²⁶, hatten sich mit einem in 19 Hauptpunkte gegliederten Fragenkatalog auseinanderzusetzen, der in 107 Themenkomplexe aufgeteilt war, manche davon nochmals mit zusätzlichen Fragen untergliedert. Alle, die in einem Pfarrbezirk wirkten (Geistlichkeit, Mitarbeiter), alles, was vorhanden war (Kirchengebäude, Gerätschaften, Einrichtungen, Vermögen) und sich im seelsorglichen Alltag vollzog (Gottesdienste, Vereinsleben), mussten einer genauen Sichtung unterzogen werden, und das Ganze wurde – in Paragraph XX – abgerundet durch „besondere Beschwerden, Wünsche, Anträge und Bemerkungen des Pfarrers bezüglich der sämtlichen 19 Hauptpunkte und der gesamten Pastoration“.

Es gilt in der Erforschung der Regensburger Diözesangeschichte als ausgemacht, dass es Bischofssekretär Maier und seiner Federführung zukam, das eine vorgegebene Ziel dieses im Großen und Ganzen zum Ende des Jahres 1860 hin abgeschlossenen Unterfangens²⁷, das Erstellen einer Bistumsbeschreibung, umzusetzen. Mit „größter Gründlichkeit“²⁸ ausgearbeitet erscheint 1863 die „nach der allgemeinen Pfarr- und Kirchen-Beschreibung von 1860 mit Rücksicht auf die älteren Bistums-Matrikeln zusammengestellt[e]“ „Matrikel des Bisthums Regensburg“.

Für das hier gestellte Thema entscheidend: Was da in diesen ersten Senestrey-Jahren im Regensburger Sprengel eruiert und zusammengetragen wurde, diente für die kommenden Jahrzehnte als in vielerlei Weise und zu unterschiedlichsten Anlässen nutz- und einsetzbare Argumentationslinie, die vor allem helfen sollte, das kirchliche Leben, wie Pfarrer Helmberger meinte, „more romano“ auszurichten. Bischof und Bischofssekretär hatten leichtes Spiel, denn einzig die für die Matrikel relevanten Daten wurden veröffentlicht, alles andere blieb unter Verschluss, besonders auch die in diesem Zusammenhang gewichtigen und wohl sehr aussagekräftigen persönlich gehaltenen Einschätzungen der Pfarrer unter Abschnitt XX.²⁹ Diese

Willen der Kirche behandelt“ werden; Georg KEIL: Regensburger Pastoral-Erlaß bezüglich der liturgischen Behandlung des Allerheiligsten als Sacrament, in: Theologisch-praktische Quartalschrift 44 (1891), S. 558–567, hier S. 559.

²⁵ Zum Folgenden: Johann KIRCHINGER: Zwischen barocker Vielfalt und ultramontaner Uniformierung. Eine exemplarische Edition von Pfarreibeschreibungen des 19. Jahrhunderts aus dem Bistum Regensburg (Dekanat Geiselhöring 1859/1861) (= Regensburger Beiträge zur Regionalgeschichte 18), Regensburg 2015, S. 9 – 17 und S. 57–70.

²⁶ Matrikel Regensburg (wie Anm. 21) S. XLII.

²⁷ Ebd. S. VIII.

²⁸ Diözesan-Nekrologium (wie Anm. 5) S. 94.

²⁹ Erst in jüngster Zeit enthüllen diese Bestände ihre Inhalte, so durch die Edition von KIRCHINGER (wie Anm. 25) und die Magisterarbeit von Walter HUBER: Pfarreibeschreibungen des 19. Jahrhunderts und ihre wissenssoziologischen Grundlagen. Exemplarisch dargestellt anhand ostbayerischer Quellen (Regensburg, Amberg, Straubing), Regensburg 2017, wobei man erst am Anfang steht: von den damals 32 Land- und Stadtdekanaten des Bistums Regensburg

Tatsache verstärkt sich noch mit dem Befund, dass die Pfarrenbeschreibung 1859 und der Pastoralerlass von 1869 keinerlei Niederschlag in den Protokollen des Konsistoriums gefunden haben.³⁰ Die Konsistorialräte, allesamt Domherren, waren in diese Vorhaben offensichtlich zu keiner Zeit eingebunden.

So wundert es nicht, dass es keineswegs bei den zwei in der Pfarrenbeschreibung genannten Intentionen blieb, nämlich Vorbereitung zu Visitationen und Erstellung einer Bistumsmatrikel. In der Einleitung zum Pastoralerlass betont Senestrey, dass seit Jahren an ihn Wünsche und Bitten aus dem Klerus ergangen seien, die Diözesankonstitutionen, einen Diözesankatechismus sowie ein Diözesanritual neu herauszugeben; auch ein Handbuch für die öffentlichen kirchlichen Volksandachten wäre ein gewünschtes Desiderat, all das, „damit auf allen diesen Gebieten der möglichst vollständige Einklang mit der kanonischen und liturgischen Gesetzgebung, sowie mit den neu hervorgetretenen Bedürfnissen des christlichen Volkes herbeigeführt werde“. Und niemand konnte ihm mangels schriftlicher Belege widersprechen, wenn er ausführte: „Am lautesten aber wurde in Unserem Klerus das Verlangen nach einer Instruction über die liturgische Behandlung des Allerheiligsten auf derselben Grundlage; wobei Wir vieler Gesuche um Regelung einzelner Fragen gar nicht Erwähnung thun.“³¹

Hier muss gleich vermerkt werden, dass diese durch Senestrey vorgenommene Gewichtung, was die Pfarrenbeschreibung betrifft, nicht bestätigt werden kann. Der Komplex „Ordentliche Gottesdienste“ ist zwar bezüglich der gestellten Fragen der zahlenmäßig umfangreichste, doch es beziehen sich *expressis verbis* nur drei auf den Umgang mit dem Allerheiligsten.³² Johann Kirchinger zeigt in seiner Untersuchung zum Dekanat Geiselhöring 12 inhaltliche Schwerpunkte³³ auf, die sich aus den Rückmeldungen der Geistlichkeit ergeben. In „beginnende Ultramontanisierung der Frömmigkeit“ werden die verschiedenen Formen des Liturgischen thematisiert: Gottesdienste, Heiligen- und Reliquienverehrung, Prozessionen, Segnungen. Es wird deutlich, dass die „eucharistische Schaufrömmigkeit“ mit ihren diversen Prägungen wie Aussetzungen und Segnungen bei den Gläubigen (noch) stark verankert war und vielfach praktiziert wurde. In dem Eruierten wird eine kritische

wurden von Huber die drei genannten Stadtdekanate und von Kirchinger das Dekanat Geiselhöring untersucht.

³⁰ In den Konsistorialprotokollen jener Jahre – das gilt für beide vorhandenen Überlieferungsstränge – wurden nur diözesane Verwaltungsgeschehnisse wie Resignationen, Umpfarrungen, Pfründenangelegenheiten, Fragen des Sakramentenrechts etc. festgehalten. Hinweise auf etwaige diözesan relevante Veröffentlichungen oder Diskurse sowie Erörterungen und Entscheidungen zu theologischen Fragen oder pastoralen Strategien finden sich darin nicht.

³¹ Pastoral-Erlaß (wie Anm. 1) S. 5.

³² Diese Fragen beziehen sich auf Prozessionen, die während des Jahres abgehalten werden, auf eucharistische Praktiken während der Karwoche sowie den Umgang mit dem Allerheiligsten bei den Krankenbesuchen und Versehngängen. KIRCHINGER (wie Anm. 25) S. 61–63.

³³ Ebd. S. 19–47: Risse in der konfessionellen Geschlossenheit / Die Vorböten des Klosterfrühlings / Das Einkommen der Pfarrer / Die Kirchenbauten – Am Vorabend der historischen Kirchenbauwelle / Moralischer Zustand der Bevölkerung – Dominanz der Sexualität / Politik: Die Vorböten des Kulturkampfes / Beginnende Feminisierung der Religion / Wirtschaftliche Expansion und soziale Differenzierung / Beginnende Ultramontanisierung der Frömmigkeit / Die Kirchenmusik – zwischen Barock und Cäcilianismus / Elitäre Perspektive / Klerikales Wissen und Ereigniszeit.

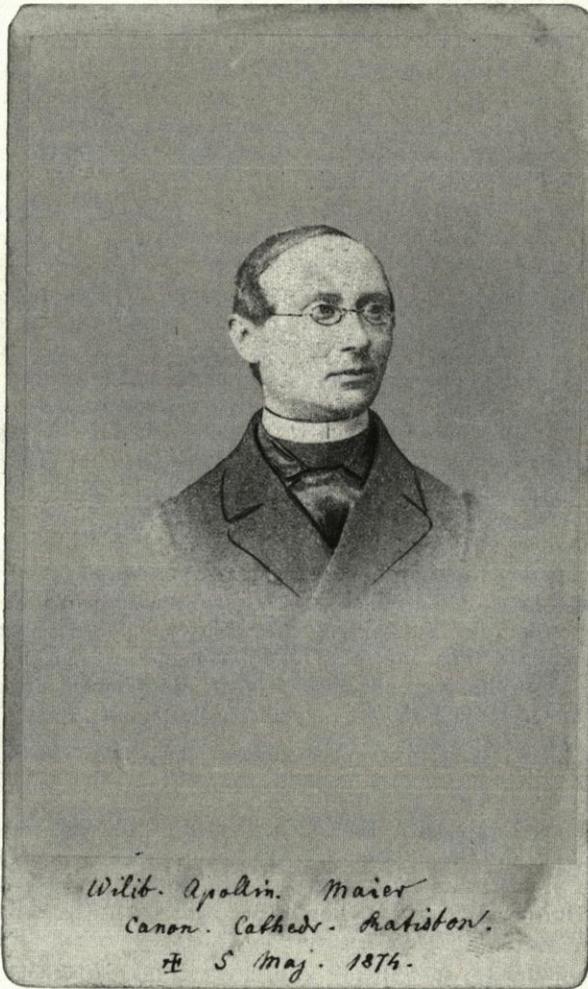


Abb. 20: Willibald Apollinaris Maier, seit 1858 bischöflicher Sekretär und Domvikar bzw. seit 1860 Domkapitular in Regensburg (BZAR, Bildersammlung).

Stimme aktenkundig, die über manch eingeschlichene Missbräuche klagt, z.B. das Segengeben mit dem Ziborium bei jeder Messe. Da ein anderer Pfarrer solches als gar nicht anstößig empfand, relativiert sich diese Meinung – alles in allem im Gefüge der gesamten Beschreibungen beachtenswert, aber in keiner Weise herausragend und im pfarrlichen Leben überdimensionierend problematisch.³⁴ Die Ergebnisse von Walter Huber bestätigen dies: Segnungen sind auch im städtischen Kontext weit verbreitet, aufgrund der Gegebenheiten vor Ort wird manches unterschiedlich praktiziert, was von den Geistlichen verschieden bewertet wird; abgesehen von einem Fall werden keine gravierenden Missstände berichtet.³⁵

Was Kirchinger für Pfarreienbeschreibung und veröffentlichte Bistumsmatrikel feststellen kann – die Intensivierung des religiösen Lebens seit der Mitte des 19. Jahrhunderts durch einsetzende ultramontane Bestrebungen besaß eine nicht unerhebliche religiöse Dynamik³⁶ –, gehört auch zum „Warum“ des Pastoralerlasses. Neben der Förderung von Einheit in Kirche und Glaube³⁷, die nur gelingen kann, wenn Ehrfurcht und „glaubensbewusste Folgsamkeit“ gegenüber den Lehren und Autoritäten der Kirche, insbesondere gegenüber dem sichtbaren Stellvertreter des unsichtbaren Gottes, praktiziert werden, ist das Streben des Klerus nach dem rechten Fortschritt und der rechten Gemeinsamkeit in allen Bereichen der priesterlichen Seelsorge der Grund für die Instruktion vom Januar 1869. Denn die „Entwicklung des katholischen Geistes, seine Entfaltung im Denken, Fühlen, Leben und Wirken steht nie still, wenn nicht äußere Einwirkungen in trüber Zeit ihn hemmen und gefesselt haben“. Demzufolge darf es auch keinen Stillstand im Klerus geben. Um dieser Dynamik gerecht zu werden, entschließt sich der Regensburger Oberhirte, in dieser Gesamtverordnung das diesbezüglich „Wichtigere“ zusammenzufassen, das schon Bewährte und Veröffentlichte als Gesetz einzuschärfen und durch neue Bestimmungen, die „sofort nöthig oder angemessen“ erscheinen, zu ergänzen. Zugleich will Senestrey diese Verordnung als allgemeinen Visitationsbescheid betrachtet wissen, da manches Ergebnis der von ihm durchgeführten Visitationen auch in den Text eingeflossen ist.³⁸

Der „Pastoral-Erlass“

Der Pastoralerlass, der nach Anton Doeberl aus der Feder Maiers floss, präziser aus der Studie über die Behandlung des Allerheiligsten 1860 entsprang³⁹, gliedert sich in elf Abschnitte⁴⁰, wobei das Gros des Ausgeführten – immerhin 72 Druckseiten im Quartformat – „über den Gottesdienst, von der Aufbewahrung und Aus-

³⁴ Ebd. S. 39. – Einer Meinung ist die Geistlichkeit darin, dass Veränderungen in den eucharistischen Praktiken und Gewohnheiten nicht ohne Widerstand bei den Gläubigen möglich sein werden.

³⁵ HUBER (wie Anm. 29) S. 32 f. Huber berichtet, dass die Provisuren zu den Kranken nicht mehr so feierlich gestaltet werden, weil man sich vor Spott und Verunglimpfungen durch Ungläubige schützen möchte. So wird in Stadtamhof St. Mang das Allerheiligste versteckt im Talar zu den Kranken getragen.

³⁶ KIRCHINGER (wie Anm. 25) S. 15 f.

³⁷ Zum Folgenden: Pastoral-Erlass (wie Anm. 1) S. 3–6.

³⁸ Wiederum eine Behauptung des Bischofs, die für die Öffentlichkeit nicht überprüfbar war.

³⁹ DOEBERL Willibald Apollinar Maier (wie Anm. 5) S. 144 und DOEBERL Maier (wie Anm. 6) S. 268.

⁴⁰ Pastoral-Erlass (wie Anm. 1) S. 2, passim.

setzung des Allerheiligsten und von der Spendung der heiligen Sakramente“ handelt. Die ersten drei Abschnitte, die grundlegende Themen des kirchlichen Lebens – den priesterlichen Lebenswandel, die Seelsorge und die Verkündigung des Wortes Gottes – aufgreifen, wirken in dieser Einteilung wie hinführende und daher auch notwendige Vorbereitungen. Nach den genannten gottesdienstlich-liturgischen Kapiteln werden vier Abschnitte angefügt, die Dinglich-Immobilien behandeln: von den Reliquien und Bildern, von der kirchlichen Kleidung, den Paramenten und heiligen Geräten, von den Gotteshäusern, Altären und der übrigen Kircheneinrichtung sowie vom Pfründevermögen. „Soll der Vollzug der kirchlichen Vorschriften und oberhirtlichen Verordnungen gesichert sein“, sind amtliche Dekanal-Visitationen notwendig, die im abschließenden Kapitel mit einigen präzise gehaltenen Ausführungsbestimmungen die Instruktion abrunden.⁴¹

Ahnte Senestrey, dass die Durchsetzung dieses Erlasses nicht reibungslos vonstatten gehen würde? Obwohl *expressis verbis* an den Klerus gerichtet, bezieht der Bischof anlässlich des Hirtenwortes zur Fastenzeit 1869 nun alle Gläubigen seines Bistums mit in die Anliegen seiner Verordnung ein.⁴² Nachdem er eingangs eindringlich über die Gottvergessenheit rät, kommt er im zweiten Abschnitt über das Altarssakrament sowie über Aussetzung und Anbetung desselben zu sprechen. Da gerade die Einheit der Messfeier „uns heimisch in jedem katholischen Gotteshause“ macht, muss es dem Papst ein dringliches Bedürfnis sein, dazu für die ganze katholische Welt Regeln aufzustellen, damit nicht Willkür und der eigene Sinn⁴³ dieses einheitliche Gefüge gefährden. Von den Vorschriften, die jetzt erlassen worden sind, erwartet er, dass man sie gehorsam und willig aufnimmt. Offensichtlich um etwas Brisanz aus der Angelegenheit zu nehmen, beschwichtigt Senestrey: Er betont, im Wesentlichen werde nichts geändert, nur die „äußere Feier“ werde erhöht und eine „gleichmäßige Ordnung“ installiert; es werde nur bestätigt, „was ihr bereits gewohnt seid“. Dass diese Aussagen einer Verharmlosung gleichkommen und er sich selbst über die Tragweite dieser Richtlinien nicht im Klaren ist, belegt der nachgeschobene Hinweis für die Gläubigen, gerade den sakramentalen Segen in Würde und Andacht hochzuhalten, der immer am Schluss des Gottesdienstes „zu empfangen“ sei. Mehrmals verweist der Bischof darauf, dass bei all dem bereitwilliger Gehorsam und kindliche Unterwerfung ihr Gutes und Notwendiges tun werden.

Es werden fast 100 Jahre ins Land gehen, bis der Pastoralerlass erstmals in den Fokus einer intensiven wissenschaftlichen Betrachtung gerät. Im Rahmen der in den 1960er Jahren erarbeiteten Studie von Klemens Jockwig über die Volksmissionen des Redemptoristenordens in Bayern Mitte des 19. Jahrhunderts⁴⁴ stellt diese Instruk-

⁴¹ Ebd. S. 70–72.

⁴² Zum Folgenden: Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Regensburg, Jg. 1869, S. 1–11, bes. S. 8–10.

⁴³ Bei Michael LOHAUSEN: *Weltdistanz und Menschennähe. Katholische Seelsorger zwischen Ausbildung und Praxisalltag in der Mitte des 19. Jahrhunderts* (= Studien zur Theologie und Praxis der Seelsorge 101), Würzburg 2018, S. 157, wird deutlich, wie beherrschend dieser „Eigen-Sinn“ in der Bevölkerung sein konnte. Diverse Formen der Barockfrömmigkeit waren für viele Gläubige handlungsleitend und identitätsstiftend.

⁴⁴ Zum Folgenden: Klemens JOCKWIG: *Die Volksmission der Redemptoristen in Bayern von 1843 bis 1873. Dargestellt am Erzbistum München und Freising und an den Bistümern Passau und Regensburg. Ein Beitrag zur Pastoralgeschichte des 19. Jahrhunderts*, in: BGBR 1 (1967), S. 41–409, bes. S. 294–306.

tion ein wesentliches Moment dar, um die religiöse Situation und die seelsorgliche Lage im Regensburger Bistum zur fraglichen Zeit zu illustrieren. Jockwig geht die für seine Thematik relevanten Passagen des Erlasses nach und nach durch und erläutert sie kontextuell mit Geschehnissen und Entwicklungen besagter Epoche, wie z. B. das katholische Vereinswesen in Deutschland, nachaufklärerische Erfahrungen in der Predigtpraxis und in der Kinderkatechetik, Bemühungen um eine Reform der Kirchenmusik⁴⁵. Diese Analyse hat zur Folge, dass der Senestreysche Erlass einfach als ein Opus unter anderen solcher kirchlicher Veröffentlichungen, die es als Hirten-schreiben, Instruktionen und Mahnworten in allen deutschen Diözesen des „langen“ 19. Jahrhunderts (Hubert Wolf) in rauen Mengen gab, verstanden und eingeordnet wird, mit den überall gängigen Aussagen: Seelsorge als Kampf gegen die böse Welt, Ermahnungen zur korrekten Lebensführung der Priester, Zurückdrängen materialistischer Tendenzen und des zügellosen Liberalismus, Verteidigung der kirchlichen Rechte und Freiheiten gegenüber übergriffigen Staatsorganen, Einhaltung liturgischer Vorschriften. Bei Letztgenanntem erahnt Jockwig die eigentliche Stoßrichtung des Erlasses, wenn er die verschiedenen außerliturgischen Frömmigkeitsübungen und ihren im Volk bestimmenden Einfluss aufgrund einer einseitig juristisch-rubrizistischen Sichtweise problematisiert.⁴⁶

Es ist unbedingt erforderlich, einen genauen Blick auf benutzte Quellen und herangezogene Literatur des Pastoralerlasses zu werfen, wie sie in den Anmerkungen aufgeführt sind. In erster Linie finden die Vorgaben des Trienter Konzils, päpstliche Schreiben wie der „Syllabus errorum“ von 1864 sowie die diversen primär liturgischen römischen Dekrete und Verlautbarungen bis in jüngste Zeit Erwähnung, dann die gesamtkirchlichen wie diözesanen Ritenbücher, ergänzt durch aktuelle Neudrucke, die durch die vatikanische Rituskongregation veranlasst wurden⁴⁷. Neben den häufig erwähnten Regensburger Diözesankonstitutionen⁴⁸ fällt auf, dass die Schreiben und Hirtenworte der beiden Vorgänger Senestreys, Franz Xaver Schwäbl (1833–1841) und Valentin von Riedel (1841–1857), breiten Niederschlag finden. Das Überkommene vor diesen Genannten, insbesondere die nur aus wenigen Seiten bestehenden „Pastoral-Erinnerungen an den gesammten Klerus der Diözese Regensburg“, die Weihbischof Johann Michael Sailer 1823 erließ, und deren Nachhaltigkeit jener durch besondere Aufträge an die Dekanate verstärken wollte, sind keine Notiz

⁴⁵ Die Kirchenmusik wird im Pastoralerlass äußerst knapp behandelt, weil Senestreys Vorgänger Riedel zum Ende seines bischöflichen Wirkens 1857 eine umfangliche Instruktion herausbrachte, die er für sehr gut erachtet und sie dem Bistumsklerus ans Herz legt; Pastoral-Erlass (wie Anm. 1) S. 26. Vgl. JOCKWIG (wie Anm. 44) S. 304 f.

⁴⁶ Ebd. S. 304. – Die Genese des Pastoralerlasses, wie es hier versucht wird, vorzustellen, wird bei Jockwig überhaupt nicht erwähnt, ebenso nicht Willibald A. Maier.

⁴⁷ Beispielsweise das „Manuale Ordinandum“, 1862 in Regensburg erschienen, und das „Memoriale Rituum“, eine Art Anhang des „Rituale Romanum“, das als kleines liturgisches Handbuch für heilige Handlungen in kleineren Kirchen diente und ebenfalls 1862 in Regensburg veröffentlicht wurde.

⁴⁸ Das „Compendium Constitutionum Ecclesiasticarum Dioecesis Ratisbonensis“ wurde erstmals 1787 herausgegeben, also in einer Zeit, deren spätbarockes Gepränge einerseits und aufklärerische Tendenzen andererseits für Personen wie Senestrey und Maier, die restaurativ-ultramontan dachten, sehr verdächtig erscheinen musste. Dass dieses Compendium zur mitentscheidenden Richtschnur für den Erlass werden konnte, war der Neuauflage und Neubearbeitung geschuldet, die von Bischof Schwäbl 1835 verantwortet wurde.

wert.⁴⁹ Dieser Befund wird verstärkt durch das Faktum, dass im Pastoralerlass über allem das steht, was Senestrey in seinem ersten bischöflichen Dezennium in Hirtenworten, Verlautbarungen, Fastenpatenten und Ansprachen bis dato kundgemacht hatte und das mittels des Oberhirtlichen Verordnungsblattes verbreitet wurde. Sekretär Maier bietet ein Zitier-Feuerwerk an Themen und Inhalten, das den Eindruck erwecken kann, dass mit dem gegenwärtigen Bischof das gesamte Bistum, sein theologisches Profil und sein pastorales Wirken ganz neu aufgestellt werden muss und aufgestellt wird. Das Ganze bekommt vordergründig einen römisch-weltkirchlichen Mantel, doch bei genauem Hinsehen ragt die Person Senestreys als *custos canonum* in allen Bereichen heraus, vor allem bei den gottesdienstlich-liturgischen Gesetzen.⁵⁰ Folgerichtig braucht diese neue Positionierung nicht die Weisheit spiritueller Abhandlungen wie Heiligenviten oder Bekenntnisse großer Lehrer der Theologie und schon gar nicht – wohlgemerkt, von einem Pastoraltschreiber ist hier die Rede – die Erkenntnisse pastoraltheologischer Forschungen⁵¹, mit Ausnahme einer Gebetsammlung zur Gewinnung von Ablässen⁵² und, sozusagen in eigener Sache, ein Verweis auf das 1864 erschienene Werk zu den neuesten kirchlichen Erlassen über die liturgische Behandlung des Allerheiligsten. Sonst finden sich keinerlei Hinweise auf literarische Quellen.

Damit bekommt der Pastoralerlass den Charakter eines Zertifikats, das die in den letzten Jahren eingeschlagene kirchenpolitische und pastorale Linie bestätigt, ja absolut setzt, auch im Ignorieren konträrer Ansichten in Theologie und Seelsorge. Wiederholen, Erinnern, Bekräftigen, Ermahnen, Einschärfen: Die überwiegende

⁴⁹ Auch wenn diese Pastoralerinnerungen mehr eine Grundlinienschrift als eine umfassende pastorale Analyse waren, hatten diese doch hohen zeitgeschichtlich-programmatischen Wert: Erstmals nach den Eruptionen der napoleonischen Ära und dem Wiederherstellen der kirchlichen Ordnung sowie einer vierjährigen Sedisvakanz wird im Bistum Regensburg versucht, den Priestern ein Vademecum für ihren Seelsorgedienst an die Hand zu geben. – Wie Klaus UNTERBURGER: Johann Michael Sailer und Ignatius Senestrey – zwei unterschiedliche Regensburger Bischöfe, in: BGBR 50 (2016), S. 91–99, hier S. 94, belegt, gibt es durchaus Kontinuitäten zwischen Sailer und Senestrey, vor allem in den Inhalten der Hirtenbriefe. Doch Sailer war in den Augen Senestreys eine *Persona non grata*, was durch seinen Versuch ab März 1873, Sailer und die deutsche Theologie zu indizieren, eine überdeutliche Bestätigung finden wird.

⁵⁰ KEIL (wie Anm. 24) S. 560, betont, dass nach dem Regensburger Dokument es nicht mehr in Frage steht, ob der einzelne Priester von den Vorschriften seines Rituale, auch wenn es einen Widerspruch zu allgemeinen Vorschriften gibt, abweichen darf oder nicht, da einzig und allein der Bischof über die Frage entscheidet, wie mit einer Gewohnheit umgegangen werden soll.

⁵¹ Dass die „maßgebliche und epochemachende“ (Valentin Thalhoffer) Pastoraltheologie in Bayern (und darüber hinaus) der damaligen Zeit, verfasst vom Regensburger Domherrn Joseph Amberger, keine Erwähnung findet, kann hinsichtlich ihrer Bedeutung und Verbreitung durchaus als Affront gegenüber diesem Gelehrten der eigenen Diözese gewertet werden, noch dazu, wenn bedacht wird, dass es zwischen Amberger und Senestrey durchaus inhaltliche Parallelen gab, z. B. im Grundlegen der praktischen Theologie im Kirchenrecht oder in der Bewertung kirchlicher Institutionen. Zugleich passt es ins Bild: Das Ambergersche Opus wurde u. a. wegen seiner tief geistlichen Prägung gerühmt, doch spirituelle Durchdringung war bei einem Erlass nicht gefragt, der vor allem rubrizistische Genauigkeit und makellose, disziplinierte Praxis einfordern sollte. Zu Amberger und seiner Pastoraltheologie: siehe unten.

⁵² „Sammlung von Gebeten und frommen Werken, für welche die Päpste heilige Ablässe verliehen haben. Hrsg. von Aloysius Prinzivalli. Übersetzt von Michael Haringer. Einzige von d. hl. Congregation d. Ablässe in Rom approbirte u. für authentisch erkl. Übers.. M. e. Stahlstiche nach e. Zeichn. v. Joseph Führich [von N. Dietz] Regensburg, 1865.“

Zahl der Inhalte gestaltet sich nach diesen Mustern. Wenige Beispiele müssen hier genügen⁵³: Den Priestern wird verpflichtend aufgetragen, fortwährendes Studium, äußeren Anstand, bessere Gesittung, das Tragen klerikaler Kleidung, die Einhaltung des Besuchsverbots von Wirtshäusern sowie die stete Pflege der eigenen Spiritualität zu beherzigen; die christliche Heiligung der Sonn- und Feiertage als zentrale vorbildliche Praxis der Gemeindepfarrer muss im Mittelpunkt der Seelsorge stehen; die Predigt im Pfarrgottesdienst der Sonn- und Feiertage darf, ganz tridentinisch, unter keinen Umständen ausfallen⁵⁴; die Grundlage von Predigten und Katechesen muss der Catechismus Romanus bilden; an die Verpflichtung der Seelsorger, die Christenlehren eifrig zu halten, wird erinnert; das christliche Gewissen soll mit dem Hinweis auf die göttliche Gerichtsbarkeit geschärft, die Abscheu von der Sünde gestärkt und vor den Gefahren der Gelegenheit zur Sünde gewarnt werden; Haustaufen sind verboten, außer es besteht eine notwendige Ausnahme; die alte heilige Sitte, dass Brautleute die Einsegnung ihrer Ehe innerhalb der heiligen Messe empfangen, soll wieder dringendst zur Geltung kommen; Seelengottesdienste dürfen nur an zulässigen Tagen gehalten werden und niemals darf eine solche Messfeier anstatt des sonntäglichen Hauptgottesdienstes angesetzt werden; verschiedene Frömmigkeitsübungen wie der Kreuzweg haben nur nachmittags gehalten zu werden, dabei das Allerheiligste auszusetzen, ist unstatthaft; nichtliturgische Kleidungsstücke müssen vom Priester abgelegt werden, wenn eine heilige Handlung zu verrichten ist, bei welcher Stola oder Pluviale vorgeschrieben ist; Messstipendien darf in der Regel nur der Priester annehmen und einschreiben, nicht der Mesner oder andere Laien; dem Gotteshaus muss der Pfarrer seine persönliche und unablässige Sorgfalt zuwenden, besonderes Augenmerk gilt der Ausgestaltung des Altares und der Positionierung der Beichtstühle, die nicht im Presbyterium aufgestellt werden dürfen. – Drei Praxisvorgänge, die sich in den Jahren zuvor herausgebildet und bewährt hatten, wurden durch den Pastoralerlass bekräftigt: Die 1865 im Bistum Regensburg verpflichtend eingeführten Pastoralenkonferenzen, die Reorganisation der Bruderschaften, die Suche nach „Laien-Helfern“ für eine wirksamere Seelsorge.⁵⁵

Dass der Senestreysche Pastoralerlass ein Mandat sui generis ist, kann an den teilweise überaus signifikanten Zuspitzungen festgemacht werden, die besonders im Abschnitt „Von der Aufbewahrung und Aussetzung des Allerheiligsten“ enthalten sind, aber auch bei anderen Themen deutlich werden.⁵⁶ Grundlegend dabei ist die Forderung, dass die Einhaltung der liturgischen Vorschriften gegenüber den Ge-

⁵³ Zum Folgenden: Pastoral-Erlaß (wie Anm. 1) passim.

⁵⁴ Zum Abschnitt „Ueber die Verkündung des göttlichen Wortes“ im Pastoralerlass: Werner SCHRÜFER: Eine Kanzel ersten Ranges. Leben und Wirken der Regensburger Domprediger von 1773 bis 1962. Ein Beitrag zur katholischen Predigtgeschichte im Bayern der Neuzeit (BGBR Beiband 13), Regensburg 2004, S. 70 f.

⁵⁵ Zu den Pastoralenkonferenzen: Michael Felix LANGENFELD: Bischöfliche Bemühungen um Weiterbildung und Kooperation des Seelsorgeklerus. Pastoralenkonferenzen im deutschen Sprachraum des 19. Jahrhunderts. Eine institutionengeschichtliche Untersuchung (= Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 51. Supplementheft), Rom 1997, S. 168–173. Zu den Bruderschaften: Paul MAI: Das Bruderschaftswesen in der Oberpfalz, in: BGBR 45 (2011), S. 45–64. Zur Gewinnung von „Laien-Helfern“: Darauf hatte schon Bischof Riedel in einem Hirtenwort 1849 als dringendes seelsorgliches Postulat hingewiesen; JOCKWIG (wie Anm. 44) S. 297.

⁵⁶ Zum Folgenden: Pastoral-Erlaß (wie Anm. 1) passim. Vgl. JOCKWIG (wie Anm. 44) S. 303 f.

wohnheiten der Volksfrömmigkeit zu praktizieren ist. Insbesondere mussten die zahlreichen Aussetzungen des Allerheiligsten im Laufe des Kirchenjahres nach den römischen Anordnungen geregelt werden, was zur Folge hatte:

- dass die Feste, an denen erlaubt war, das Amt vor dem in der Monstranz ausgesetzten Allerheiligsten zu halten, genau festgelegt wurden, was die Häufigkeit dieser Form deutlich reduzieren musste;
- dass die Aussetzung im Ciborium für die Messe grundsätzlich verboten wurde;
- dass bei Fronleichnamsprozessionen nur an den vier Altären, an denen Station gehalten wird, der Segen erteilt werden darf;
- dass bei Prozessionen innerhalb einer Kirche nur am Schluss der Segen erteilt werden darf;
- dass Bittprozessionen nicht mehr mit dem Allerheiligsten gehalten werden dürfen;
- dass zwar bei üblichen Flurprozessionen das Allerheiligste mitgeführt werden darf, aber es untersagt wird, bei solchen Anlässen mehr als viermal den sakramentalen Segen zu geben;
- dass bei einem Versehgang mit dem Allerheiligsten die genauen Vorschriften des römischen Rituals zu beachten sind.

Weitere Zuspitzungen zeigen sich in Anforderungen an die Seelsorger sowie bei manchen pastoralen Gelegenheiten. Senestrey erwartet von seinem Klerus eine gewissenhafte Aufsicht über das, was in der Pfarrei gelesen wird.⁵⁷ Anstatt der sonntäglichen Predigt das sogenannte Gedenken der Verstorbenen zu absolvieren, ist zu unterlassen.⁵⁸ Das Brautexamen ist mit außerordentlicher Sorgfalt durchzuführen, gerade im Bereich der Standespflichten und etwaiger Ehehindernisse; dabei gilt es einem unbegründeten und leichtfertigen Verlangen nach Dispensen entgegenzutreten. Sollte eine Haustaufe zulässig sein, dann kann diese unter keinen Umständen im Zimmer der Wöchnerin stattfinden; auch eine Vorsegnung von Wöchnerinnen im Hause wird untersagt. Bei dem Versehgang, der als „bedeutungsvoller Gang“ gewertet wird, ist immer möglichst große Feierlichkeit zu wahren und öffentliches Bekenntnis abzulegen.

Um all dem gehörigen Nachdruck zu verleihen, verlangt der Bischof im abschließenden Passus des Erlasses zu diesen Verordnungen und Geboten „jenen kanonischen Gehorsam, welchen die Priester dem Ordinarius bei der Priesterweihe feierlich gelobt haben“⁵⁹. Ergänzend dazu kündigt er an, dass nach Abschluss des ökumenischen Konzils Regelungen zur Handhabung einer regelmäßigen Visitation getroffen werden. Ab April 1870 konnten alle Pfarreien vom Bischöflichen Ordinariat einen Vordruck beziehen, der sich auf den Erlass vom Januar 1869 bezieht. Sein Zweck

⁵⁷ Auch Bischof Sailer hatte 1830 in einem Ausschreiben die Wachsamkeit der Seelsorger in diesem Bereich angemahnt, Senestrey jedoch fordert ein aktives Daraufachten und Einflussnehmen. Vgl. Joseph AMBERGER: Pastoraltheologie, Bd. III, Regensburg/New York u.a. 1886, S. 346 f.

⁵⁸ Diese auch Diptychen genannten Lesungen der in einer Gemeinde Verstorbenen oder für die Kirche des Ortes prägenden Persönlichkeiten, meist vor oder während des Hochgebets abgehalten, waren während des 19. Jahrhunderts im südostbayerischen Raum sehr verbreitet; Alois HUBER: Geschichte der Einführung und Verbreitung des Christentums in Südostdeutschland. Bd. 2: Baieren-Zeit. St. Ruperts-Zeitalter-Frage, Salzburg 1874, S. 85.

⁵⁹ Pastoral-Erlass (wie Anm. 1) S. 72.

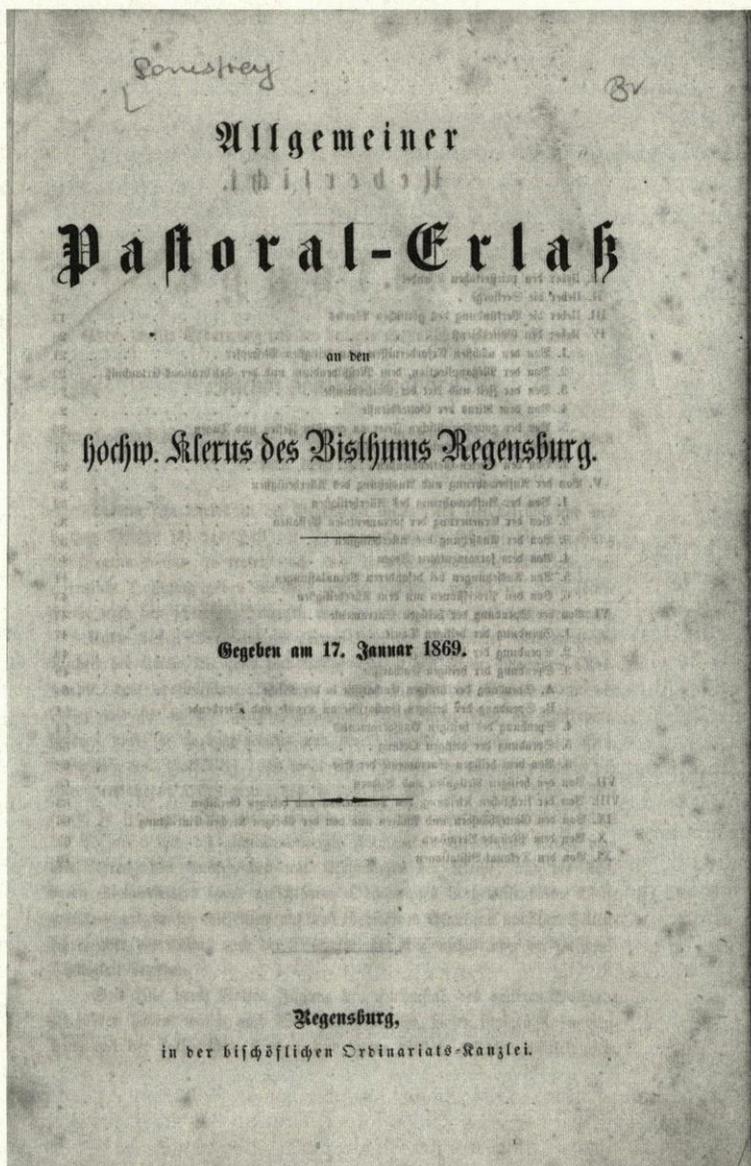


Abb. 21: Titelblatt des „Allgemeinen Pastoral-Erlaßes“ von 1869 (BZBR, KB Amb. 960).

war, Einsicht in das Vorhandensein einer geordneten Pfarrregistratur zu bekommen, die u. a. mit den oberhirtlichen Verordnungsblättern sowie mit einem Exemplar des Pastoralerlasses bestückt sein musste.⁶⁰ Schon im März 1869 erschien das „Euchologium Ratisbonense“, eine liturgisch-gottesdienstliche Handreichung, in der alle neuen Verordnungen hinsichtlich der Fronleichnamsprozession und anderer Gelegenheiten, die vor dem ausgesetzten Allerheiligsten stattfinden, zusammengefasst wurden und die mittels Hinweis im Regensburger Verordnungsblatt der Pfarregeistlichkeit zum Kauf empfohlen wurde.⁶¹

Reaktionen und Wirkungen

Blenden wir zurück zur Reaktion von Pfarrer Helmberger auf den Erlass, mit der diese Ausführungen begonnen wurden. Bei der ruhigen Gelassenheit, die der Amberger Seelsorger an den Tag legte, blieb es im Bistum nicht. Das hatte seine Ursache vor allem in der Hochschätzung des Segens jeglicher christlich-katholischer Art, so wie es der Chronist des niederbayerischen Bauerntums Joseph Schlicht niederschrieb. Denn als Hauptsache von Feierlichkeiten wie Fronleichnam, Bittprozessionen und Flurumgängen galt „der jedesmalige Schlußsegens mit dem hochwürdigen Gut über die Feldfluren: der glaubensstarke Bayer hofft eben Alles vom Segen des dreifaltigen Gottes, daß aber seine liebe Feldfrucht von Gott wahrhaftig gesegnet wird, dessen ist er ja Augen- und Ohrenzeuge während des ganzen Feldumgangs und extra noch an jedem Altare“⁶². Je mehr dem Regensburger Diözesanklerus bewusst wurde, was er da alles durch die neue Verfügung in die pastorale Agenda hineingeschrieben bekam, umso mehr rumorte es im ostbayerischen Sprengel. Besonders was die Feier der heiligen Messe, die diversen Gelegenheiten zur Aussetzung

⁶⁰ Dabei waren drei Fragen zu beantworten, wobei die zweite lautete: „Ob die Registratur im geordneten Zustande, die Pfarrmatrikeln vorschriftsmäßig und vollständig geführt, die oberhirtlichen Verordnungsblätter komplett und 1. Exemplar des Pastoral-Erlasses vorhanden gefunden worden?“; Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Regensburg, Jg. 1870, S. 70. BZAR, Pfarrakten bis 1945, Wolfsbach 13.

⁶¹ „Euchologium Ratisbonense sive ordo sacri ministerii servandus in processionibus cum SS. Eucharistiae sacramento et in sacris officiis publicisque precibus: coram eodem exposito peragendis“. Es wurde bis ins 20. Jahrhundert mehrmals aufgelegt. Im Unterschied zum Rituale erhielt es diesen Titel, wegen des wünschenswerten Gebrauchs bei Prozessionen erschien es im Quartformat. Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Regensburg, Jg. 1869, S. 32. – Zum „Euchologium“ gibt es eine ziemlich sarkastische Bemerkung eines zur Münchener Abtei St. Bonifaz gehörenden Konventualen, der von seiner seelsorglichen Tätigkeit in den Vereinigten Staaten berichtet: „Nun geht es dem schönen Frohnleichnamsfeste entgegen. Da ringsum nur Katholiken wohnen, so halten wir die Prozession im Freien und zwar in dem nahe gelegenen Walde. Ich mir zu diesem Zwecke eigens Pustet's Euchologium Ratisbonense angeschafft. Wie es bei Deutschen nicht anders sein kann, werden auch 12 Pfund Pulver verschossen.“ Salzburger Kirchenblatt, NF 14 (1874), S. 200.

⁶² Joseph SCHLICHT: Bayerisch Land und Bayerisch Volk, München 1875, S. 168 f. Schlicht schildert im Abschnitt „Der Schauerfreitag im katholischen Bayern“ die äußerst opulente Fassung eines Feldumgangs mit Gottesdienst und eucharistischer Prozession, die in einer fiktiven Pfarrei mit mehreren Filialen stattfindet und die am Tag nach Christi Himmelfahrt vom frühen Morgen bis in die Mittagsstunden mit großer Festlichkeit begangen wird. Nach den Anordnungen des Pastoralerlasses war eine solche Form nicht mehr praktikierbar. Zu Schlicht: Karl HAUSBERGER: Joseph Schlicht (1832–1917). Lebensweg, Werk und Wirkung des vielgepriesenen Schilderers niederbayerischen Bauerntums, in: BGBR 51 (2017), S. 129–202.

und Verehrung der Eucharistie und die damit verbundenen Benediktionen betraf, waren die Erlassvorgaben für das pfarrliche Leben alles andere als nebensächlich.⁶³ Noch dazu traten alle Bestimmungen schon am 17. April 1869 in Kraft, und dann standen die kirchenjahreszeitlichen Wochen vor der Tür, in denen manches Neue erstmals zu praktizieren war.

Einer der ersten schriftlichen Proteste stammte vom damaligen Pfarrer von Stadtkemnath, Emanuel Bachmayer.⁶⁴ Im Erlass erkennt er dankbar das Streben nach Uniformität an, die meisten Vorschriften würden sich problemlos umsetzen lassen. Aber als erfahrener Seelsorger weiß er um Gefühl und Bewusstsein der Gläubigen hinsichtlich der „althergebrachten Übungen und Gewohnheiten“, an denen die katholische Bevölkerung mit einer „zähen Anhänglichkeit“ hängt, und „welch hohen Werth“ der heilige Segen bei Aussetzung des Allerheiligsten besitzt. „Das gute, christliche Volk, trotz aller Belehrung, kann sich das Ganze nicht zurecht legen, es sieht sich überrascht durch unerwartete Änderungen, glaubt sich durch seine Geistlichkeit im Heiligsten verkürzt und beeinträchtigt, wird verwirrt, da es das Veränderliche und Unwandelbare des katholischen Glaubens nicht zu scheiden vermag.“ Bachmayer warnt vor einer raschen „gewaltsame[n]“ Durchführung, weil diese Änderungen nicht „sine offensione populi et sine scandalo“ zu bewerkstelligen seien. Es bestehe die große Gefahr, dass Einfluss und Ansehen des Klerus beträchtlichen Schaden nehmen und die „Wirksamkeit“ der Seelsorge „vernichtet“ werde; dieser Preis wäre zu enorm angesichts einiger „veränderliche[r] Vorschriften“. Die Gläubigen selbst werden dadurch dem Hohn und Spott von „schlechten Katholiken, der Fortschrittler und [...] namentlich der Protestanten“ ausgesetzt, zumal in der benachbarten Diözese „eine andere Übung in Geltung besteht“. Der Pfarrer und Dekan bittet um Vertagung der Ausführungen um einige Zeit.

Beispielhaft wird an der Reaktion aus Stadtkemnath deutlich, welche Argumentationsmuster in den Jahren nach dem Januar 1869 ablaufen. In den Gemeinden vor Ort haben sich mannigfaltige Formen entwickelt und sicherlich auch verselbständigt, die beim Volk geachtet, ja beliebt sind. Den Seelsorgern ist es ein Anliegen, dass diesem „alten Herkommen Rechnung“ getragen wird, denn Traditionen haben nachhaltiges Gewicht in der Seelsorge. Warum soll man ohne Not „lößliche Gewohnheiten“ verändern? Viele Neuerungen sind den Gläubigen nicht plausibel zu machen; noch so begründete Änderungen sind Böswilligen ein sehr willkommenes Mittel, um die Geistlichen beim Volk zu „verdächtigen“. Generell zeigen die Reaktionen des Klerus ein großes Maß an Bereitschaft, Neues umzusetzen, aber immer „nach Thunlichkeit und Möglichkeit“, denn leicht ist das Vertrauen, dass die Gemeinde in die Priester hat, verloren, was ein allgemeines Infragestellen der Pastoral vor Ort bedeutet. Außenstehende, Andersgläubige und Kirchenfeinde bringen für solche Maßnahmen kein Verständnis auf und sehen sich in ihrer Kritik an den Praktiken des Katholizismus bestätigt.

⁶³ Manche Pfarrer listeten auf, wie oft im Laufe eines Kirchenjahres das Allerheiligste ausgesetzt wurde. So z.B. im niederbayerischen Dietelskirchen 23-mal in der Monstranz, dreimal im Ziborium. BZAR, OA-Gen bis 1946 1227.

⁶⁴ Zum Folgenden: BZAR, OA-Gen bis 1946 1227. Emanuel Bachmayer (1803–1869) empfing die Priesterweihe 1826, war nach Jahren als Prediger in Landshut ab 1850 Pfarrer in Stadtkemnath; langjähriger Dekan des gleichnamigen Dekanats. Er starb im November 1869. Thomas RIES: Entwurf zu einem Generalschematismus aller Geistlichen des Bistums Regensburg, o.O. [um 1930], B/P, S. 8.

Die überlieferten Eingaben der Pfarrer und Seelsorgevorstände⁶⁵ machen deutlich, dass der Erlass eine ganze Reihe von Fragen aufwarf, die sich dann in der alltäglichen Praxis gewichteten, ja verschärften: Wie kann eine Feldersegnung, bei der oft weite Strecken zurückzulegen sind, mit Himmel und Pluviale durchgeführt werden; da bei mancher Fronleichnamsprozession es schon immer einige Orte gab, an denen jenseits der Altäre der Segen gegeben wurde, kommt es zu Unmut unter den Teilnehmern, weil ihnen im Glauben etwas vorenthalten wird; weil der Frühgottesdienst am Gründonnerstag nicht mehr sein darf, können viele ihre Osterbeichte nicht verrichten, was seelsorglich sehr bedauerlich ist; die Gräbersegnung, die in zahlreichen Gemeinden oftmals während des gesamten Kirchenjahres an den Sonntagen praktiziert wurde, wird auf die Zeit um Allerheiligen beschränkt, was viele Gläubige enttäuscht; die feierliche Provisur der Kranken kann nicht praktiziert werden, weil es niemanden gibt, der den Baldachin trägt; wie sollen Paramente oder Gefäße für die heiligen Öle angeschafft werden, wenn kein Geld zur Finanzierung vorhanden ist; wenn nun die Predigt nicht mehr vor ausgesetztem Allerheiligsten stattfinden darf, kann es passieren, dass manche Leute draußen warten oder dass die Anwesenden das Gesagte nicht mehr mit der gleichen Andacht und Ruhe hören, „weil sie [bisher] sehen, dass der Prediger redet im Auftrag und in der Gegenwart des allerheiligsten Herrn und Gebieters“; wie soll ein neuer Ort für die Beichtstühle jenseits des Presbyteriums gefunden werden mangels geeigneter Plätze im Kirchenschiff. Zwar wurde den Seelsorgern zugesichert, dass jeder Einzelfall, der vorgebracht wird, einer aufmerksamen und wohlwollenden Prüfung unterzogen wird, und manchmal lautete die Ordinariatsreplik, dass dies oder jenes „bis auf Weiteres geduldet“ wird, doch das änderte nichts, dass viele Geistliche in nicht geringe Gewissensnöte kamen, weil sie sich, gerade in liturgischen Dingen, nicht exakt an die Vorgaben halten konnten oder gehalten haben.

Mit voller Wucht trafen die neuen Anordnungen eines der großen Brauchtumsfeste im Regensburger Bistum, den Kötztlinger Pfingstritt.⁶⁶ Schon Anfang April 1869⁶⁷ wandten sich Magistrat und Pfarrer – damals Thomas Lehner – von Kötzing an Bischof Senestrey, weil man in Erfahrung gebracht hatte, dass Änderungen im Prozessionswesen vorgenommen werden sollen. Man argumentierte mit der langjährigen Tradition dieses Festes, mit der großen Menschenmenge, die zusammenströmt, und der Pfarrer erinnert besonders an die genaue Beschreibung dieses Festes, die sein Vorgänger in der „Pfarreibeschreibung“ formuliert hat. Er warnt nachdrücklich vor einer Änderung, denn die Bürgerschaft hängt an der „altherkömmlichen“ Prozession; wenn das so kommt, wie es nun vorgeschrieben ist, wird es „übles Blut“ geben. Vorahnungen quälen den Geistlichen, denn sollte es durch diese Änderungen zu einem „eintretende[n] Unglück“ kommen⁶⁸, wird man dies dem Pfarrer „gut-

⁶⁵ Zum Folgenden: BZAR, OA-Gen bis 1946 1227.

⁶⁶ Zum Pfingstritt: Maria BAUMANN/Gerald RICHTER: Nichts konnte den Brauch zerschlagen ... 600 Jahre Kötztlinger Pfingstritt. Mit einem Beitrag von Ludwig Baumann, Regensburg 2013.

⁶⁷ Zum Folgenden: BZAR, Pfarrakten bis 1946, Kötzing 21. Ludwig BAUMANN: Der Kötztlinger Pfingstritt. Schriftliche Quellen zu einem lebendigen Brauch, in: BAUMANN (wie Anm. 66) S. 23–92 und S. 48–51. Thomas Lehner (1811–1884) empfing die Priesterweihe 1839. Nach nur sechs Jahren verließ er Kötzing u. a. aufgrund der Auseinandersetzungen um den Pfingstritt; RIES (wie Anm. 64), L, S. 33.

⁶⁸ LOHAUSEN (wie Anm. 43) S. 156, weist auf die im 19. Jahrhundert gerade in der Landbevölkerung weit verbreiteten Vorstellungen eines Majestätsgottes hin, der seine Einfluss-

schreiben“. Auch der Kötztlinger Pfarrer sieht einen gesellschaftlichen Zusammenhang, da es den Feinden der Religion und des Klerus – er nennt die „sog. Fortschrittspartei“⁶⁹ – eine willkommene Gelegenheit sein wird, die Geistlichen zu verächtigen und somit das Vertrauen zu den kirchlichen Vertretern zu untergraben.

Es half alles nichts. Senestrey sieht in der bisher geübten Gestaltung eine „grobe Verletzung der dem Allerheiligsten Sakramente schuldige[n] Ehrerbietung“, die unmöglich gestattet werden kann; er nennt das Verlangen der Kötztlinger „impetuos“. Besonders ungehalten ist man in der Bistumsleitung darüber, dass während der Prozession der Priester „zu Pferd das Allerheiligste trage“, und das alles ohne einen Baldachin und in unzureichender geistlicher Gewandung.⁷⁰ Der Geistliche und alle anderen Teilnehmer müssen zu Fuß gehen, er hat mit Rauchmantel und Schultertuch bekleidet zu sein; ein Baldachin über dem Sakrament ist unbedingt geboten. Allen Beteiligten, wenigstens in Kötzing, war klar, dass dies das endgültige Aus für den Pfingsttritt in der bisher gehaltenen Form bedeutet hätte. Der Bischof selbst ist es, der einen Vorschlag macht, den dann Pfarrer Lehner umzusetzen hat und aufgrund priesterlicher Loyalität umsetzen wird: die Prozession wird in gehabter Form abgehalten, nur anstatt des Allerheiligsten wird ein Kreuz mitgetragen, mit dem bei den Evangelienstationen der Segen erteilt werden darf. Befriedend wirkte sich dieser Kompromiss nicht aus, denn in den kommenden Jahren ging die Zahl der Teilnehmer am Pfingsttritt deutlich zurück und den Geistlichen trat immer wieder eine

nahme davon abhängen lässt, ob der vorgegebene religiöse Pflicht- und Normenkatalog eingehalten wird oder nicht. Demzufolge bewegte die Menschen damals der Gedanke: Was geschieht, wenn eine althergebrachte Praxis, von der sich Klerus und Volk Gottes Segen erwarten, nun nachhaltig verändert wird?

⁶⁹ Wie in anderen deutschen Gebieten hatte sich auch in Bayern 1863 eine „Fortschrittspartei“ formiert, die liberale Grundsätze an den Tag legte, eine kleindeutsche Lösung sowie die Trennung von Kirche und Staat forderte. <<http://www.hdbg.de/parlament/content/Itdetail.php?id=21>? (aufgerufen am 20.6.2018).

⁷⁰ Ebenfalls ungehalten hätten Bischof und Sekretär bei der schon erwähnten Lektüre von Schlicht sein müssen. Während der eucharistischen Prozession am „Schauerfreitag“ war nicht nur ein farbenprächtiges Bekenntnis zum katholischen Glauben festzustellen, sondern auch sehr weltliches Treiben: Viktualienhandel, Einkehr zum Ausspannen und Brotzeitmachen, lauthaltige Musterungskommentare der mitgehenden Ökonomen über den Zustand der Feldfrüchte während der Prozession. Schlicht sah dies alles nicht als respektlos an: „Wohl geht da die Andacht in die Brüche, allein man darf daran kein Aergerniß nehmen.“ SCHLICHT (wie Anm. 62) S. 170–173. HAUSBERGER Schlicht (wie Anm. 62) S. 172 f. geht den mehrmals aufkommenden Gerüchten nach, Schlichts Bayernbuch wäre bei Bischof und Domkapitel wegen mangelnder Frömmigkeit in Ungnade gefallen. Dazu gibt es im Nachlass von Schlicht keinerlei Hinweis. Dieses Faktum mag angesichts einer beschriebenen Praxis, die sich in ihrer bayerisch-barocken Entfaltung weit von der strikten römischen Einheitsliturgie entfernt hatte, erstaunen. Man kann nur vermuten: Haben Senestrey und Maier die Ausführungen Schlichts als literarisches, d.h. nicht wirklichkeitstreuere Dokument wahrgenommen, das mit so viel Ausschmückungen und Übertreibungen versehen war, dass eine Beurteilung im Hinblick auf die liturgisch-rubrizistischen Vorgaben der Kirche nicht mehr möglich war und ein obrigkeitliches Eingreifen nicht mehr in Frage kam? Ausgeschlossen werden kann jedoch eine wie immer geartete Einflussnahme durch das Domkapitel, konnte doch in diesen Ausführungen gezeigt werden, dass der Pastoralerlass und seine Umsetzung im Bistum Regensburg „Chefsache“ war; was Bischof und Sekretär dekretierten, lief nicht über das Konsistorium, und hatte einzig Generalvikar Johann Michael Reger (bis 1879) auszuführen. Siehe: BZAR, OA-Gen bis 1946 1227.

„Missstimmung“ entgegen, die nach dem Ersten Vatikanischen Konzil zu einem speziellen Kötztinger Kirchenkampf führte.⁷¹

Wie sich der Pastoralerlass in einem Dekanat aus- und dort nachwirkte, wird 1873 im „Ruralkapitel Schierling“ deutlich.⁷² Dem Bischof ist zu Ohren gekommen, dass bei einem „Kapitelcongreß“ Vorbehalte gegen die oberhirtlichen Vorgaben laut wurden, ja dass generell der Erlass nicht beachtet wird; auch Verstöße gegen die Vorschriften zur Aussetzung des Allerheiligsten und die Praxis des sakramentalen Segens sollen vorgekommen sein. Alle Pfarrer haben nun ausführlich zu berichten, wie in den einzelnen Pfarreien der Erlass zur Ausführung gekommen ist und in welchen Punkten Hindernisse entgegenstehen. In den Antworten der Seelsorger leuchtet die schon erwähnte Verunsicherung auf, die mit den neuen Praktiken entstanden ist. Es wird sich so gut wie möglich an die Direktiven gehalten, und das Bestreben ist groß, dem Erlass Folge zu leisten, doch bleibt manche Unklarheit („Segen ertheilt – ich glaube ganz dem neuen Ritus gemäß“) sowie die Erkenntnis, dass manches aus praktischen und lokalen Gegebenheiten nicht praktiziert werden kann. Auch aus pastoraler Klugheit ergeben sich gute Gründe, von einer neuen Norm abzuweichen. Besonders „unlieb“ wird in manchen Gemeinden nunmehr die „seltener“ Erteilung des Segens bewertet. Ein Pfarrer betont, dass er das Volk mehrmals von der Kanzel belehrt habe, dass, auch wenn die Einsicht gering sei der Gehorsam immer das Beste sei; deshalb werden die gegebenen Weisungen in der Pfarrei auch zur Ausführung gebracht.

Das Agieren von Bischof und Generalvikar dagegen ist grundsätzlich optimistisch. Die Bistumsleitung ist überzeugt⁷³, dem geoffenbarten Willen Gottes zu dienen sowie zur Einheit und zum gemeinsamen Sinn in Kirche und Liturgie beizutragen. Man ließ verlauten: „Wir sind nicht gesonnen, von den Bestimmungen des allgemeinen Pastoralerlasses vom 17. Januar 1869 abzusehen; und sollte auch da und dort die eine oder andere Bestimmung desselben wegen unüberbietbarer Hindernisse nicht sofort vollkommen in Vollzug gesetzt werden können, so zweifeln wir doch nicht, daß es allmählig gelingen werde, durch fortgesetztes Bemühen der Pfarrvorstände die allenfallsigen Hindernisse zu beseitigen.“ Entscheidend wird sein, dass der Pfarrer, dem anheim gelegt wird, die in der Seminausbildung erworbenen Kenntnisse stets zu erweitern, diese Vorgaben nicht als Akte der Willkür erscheinen lässt, „sondern als Gebote jener höchsten Auctorität in der Kirche, welcher allein zusteht zu bestimmen und zu entscheiden, in welcher Weise Gott im allerheiligsten Sacramente würdig und recht, sowie heilsam für den Glauben und die Frömmigkeit der Gläubigen zu verehren sei“. Wo es um das Seelenheil geht, darf nichts „verwischt“ werden; die genauere Beobachtung⁷⁴ aller kirchlichen Vorschriften wird sich als segensreich erweisen. Auch Dekan Bachmayer von Stadtkemnath wird durch Senestrey belehrt, sich nicht von der „Gereiztheit einiger Unbelehrbarer“ beeindrucken

⁷¹ Siehe dazu: Ludwig BAUMANN: Der Kötztinger Kirchenkampf in den 1870er Jahren, in: Beiträge zur Geschichte im Landkreis Cham 10 (1993), S. 205–219.

⁷² Zum Folgenden: BZAR, OA-Gen bis 1946 1227.

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Senestrey selbst war ein äußerst aufmerksamer Beobachter der aktuellen Geschehnisse, insbesondere in seiner Bischofsstadt. Als in einer Regensburger Zeitung im April 1871 ein Seelengottesdienst in der Niedermünsterkirche am Ostermontag angekündigt wurde, sieht er dies als Missachtung liturgischer Gesetze an, denn an einem Feiertag erster Klasse (wie der Ostermontag) darf kein Seelengottesdienst abgehalten werden. BZAR, OA-Gen bis 1946 1227.

zu lassen. Wieder argumentiert der Bischof mit den vielen Eingaben der Geistlichkeit, Klärung im Kultus des Allerheiligsten zu schaffen; es handelt sich also um eine pastorale Notwendigkeit. Des Pfarrers Antrag auf Vertagung wird selbstverständlich nicht stattgegeben.

Der Pastoralerlass wurde an die Ordinariate anderer Bistümer verschickt; dies wurde mit Dank zur Kenntnis genommen.⁷⁵ Weitere bischöfliche Erlasse, was das liturgisch-rubrizistische Schwerpunktthema betrifft, stellten sich, wenigstens in bayerischen Bistümern, nicht ein. In Theologenkreisen, die der ultramontanen Richtung skeptisch gegenüberstanden, wurde die Hoffnung geäußert, dass man sich mit diesem Erlass nicht anmaßen sollte, nun „den Ritus hunderter von Diöcesen von Regensburg aus“ reformieren zu wollen. Die Ritualbücher jeder Diözese hätten durch die Regensburger Initiative noch lange nicht ihre maßgebende Kraft verloren.⁷⁶

Wie schlugen sich die Inhalte des Pastoralerlasses in den pastoraltheologischen Lehrbüchern nieder? Unser Fokus muss zunächst der schon erwähnten Pastoraltheologie von Joseph Amberger gelten, dem für Regensburg und sicherlich auch für viele andere deutschsprachigen Bistümer herausragenden und stilbildenden Handbuch der damaligen Zeit. In die vierte Auflage, die 1883 bis 1886 erschien, konnten die Inhalte des Erlasses einbezogen werden.⁷⁷ Dies geschieht insgesamt 22-mal, neun Erwähnungen streifen die Themen Fronleichnam, Allerheiligstes und Segen. Für Amberger ist das Senestreysche Opus ein wichtiger ergänzender Baustein in seiner mit zahllosen Quellen unterschiedlichster Art gestützten Abhandlung. Im Abschnitt „Pastoralleben“ benennt er in einer Anmerkung die Schrift Maiers von 1860 zur Behandlung der heiligen Eucharistie sowie die Replik darauf von 1864, drückt seine Überzeugung aus, dass die „weisen Bestimmungen“ zum Umgang mit dem Allerheiligsten, die es seit jeher in der Kirche gibt, eine gute Grundlage dafür bieten, dass die Seelsorger mit ihrem Vorbild und ihren oftmaligen Belehrungen zur diesbezüglichen Wohlfahrt der Gemeinden einen segensreichen Dienst leisten. Eine strikte Notwendigkeit hin zu einer neuen, nun ganz römisch geprägten Ausrichtung in liturgischen Fragen sieht Amberger nicht. Gleichwohl vertritt er die Ansicht des Erlasses, dass die Segnungen bei den theophorischen Prozessionen und Bittgängen sich in den gottesdienstlichen Ablauf passend einfügen und nicht überhand nehmen

⁷⁵ Freundlicher Hinweis aus dem Diözesanarchiv Passau. Herzlicher Dank.

⁷⁶ Theologisches Literaturblatt 4 (1869), S. 430 f. Der Autor dieses Beitrages, der sich mit liturgischen Neuerscheinungen beschäftigt, war Clemens bzw. Klemens Schmitz (1839–1911). Er stammte aus Rinteln, empfing 1864 in Regensburg die Priesterweihe, ging zum Weiterstudium nach München, wo er dann als (inkardinierter) Priester u.a. als Hofkaplan im Kollegiatstift St. Kajetan und an der Bürgerkongregation am Bürgersaal wirkte. 1870 erschien das Büchlein „Ist der Papst persönlich unfehlbar? Aus Deutschlands und des P. Deharbe Katechismen, beantwortet von Clemens Schmitz, katholischem Priester“, in der gewissermaßen in vorauseilemdem Gehorsam die Frage, wie sich das katholische Deutschland zu einer Konzilsentscheidung zur päpstlichen Unfehlbarkeit theologisch aus den Katechismen begründet stellen kann, erörtert wird. Freundlicher Hinweis des Erzbischöflichen Archivs München. Herzlicher Dank.

⁷⁷ Zum Folgenden: AMBERGER (wie Anm. 57), Bde. II, III/2, Regensburg ⁴1883–1886, passim. Zu Amberger siehe: Werner SCHRÜFER: Joseph Amberger (1816–1889). Ein Beitrag zur Geschichte der Pastoraltheologie (= Studien zur Theologie und Praxis der Seelsorge 17), Würzburg 1995.

sollen. Generell wird für die aufmerksame Beachtung der lokal sich bewährt habenden Diözesanritualien plädiert.⁷⁸

In der 1893 posthum erschienenen Pastoraltheologie des Würzburger Priestererziehers Johann Baptist Renninger wird Maiers Werk von 1860 erwähnt, nicht aber der Pastoralerlass. Mit Amberger vertritt dieser die Überzeugung, dass es bei den kirchlichen Prozessionen immer darauf ankommt, dass es über das Tun gut wird.⁷⁹ Mit der Pastoral von Johann Evangelist Pruner betreten wir schon das 20. Jahrhundert. Weder der Pastoralerlass noch die Veröffentlichungen Maiers werden zitiert, obwohl der langjährige Eichstätter Dompropst durchweg mannigfaltiges quellenorientiertes Material bietet.⁸⁰

Für das Bistum Regensburg jedoch ist der Pastoralerlass fast 50 Jahre später nach seiner Veröffentlichung noch immer weit mehr als eine Randnotiz. In der Bistums-matrikel von 1916 wird betont, dass nach den Synodalstatuten des 17. Jahrhunderts und den Diözesankonstitutionen, vor allem der Jahre 1787 und 1835, mit der Verordnung von 1869 eine „völlige Neugestaltung“ der diözesanen Regelungen gekommen war, die „noch immer zur Richtschnur“ dient.⁸¹

Die Wirkungsgeschichte des Pastoralerlasses – trotz mancher klerikaler Widerstände und Ungereimtheiten im praktischen Vollziehen kam es nie zu einer überarbeiteten Neuauflage⁸² – endet spätestens mit den Beschlüssen des Zweiten Vatikanischen Konzils zu Liturgie und Gottesdienst, mit einer bemerkenswerten Ausnahme, gerade den Kötztinger Pfingsttritt betreffend. 2004 bestimmt der damalige Regensburger Bischof Gerhard Ludwig Müller, dass bei dieser Prozession wieder das Allerheiligste mitzuführen ist und an vier Stationen der Verkündigung alle Mitfeiernden den sakramentalen Segen empfangen sollen. Damit setzte er nach 135 Jahren die nach der Anordnung gemäß dem Erlass von 1869 untersagte Mitführung außer Kraft.⁸³

Resümee

Halten wir fest: der „Allgemeine Pastoral-Erlass“ gehört fraglos zu den – mit heutiger Begrifflichkeit – kirchlichen Mainstream-Dokumenten im Bayern der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Kontext ultramontaner und restaurativer Tendenzen. Als Indikatoren können genannt werden: endlich ein Bischof, der als Exponent einer „Kirchenfreiheit“ agiert, um die „großen Ideen der Kirche“, die allein zur „Besse-

⁷⁸ Weiterhin greift Amberger aus dem Erlass vor allem Impulse auf, die zum priesterlichen Selbstverständnis gehören – Exerzitierteilnahme möglichst jährlich, Heilighalten des Sonntags – und die Sorge um die zeitlichen Dinge – korrektes Verwalten des gemeindlichen Vermögens, genaues Führen der Kirchenbücher – betreffen. AMBERGER (wie Anm. 57) Bd. III/2, passim.

⁷⁹ Johann Baptist RENNINGER: Pastoraltheologie, hrsg. von Franz Adam GÖPFERT, Freiburg 1893, S. 112–116. Renninger (1829–1892) war viele Jahre in der Priesterausbildung tätig. Seine Pastoraltheologie entstand aus den Vorträgen im Würzburger Priesterseminar.

⁸⁰ Johann Evangelist PRUNER: Lehrbuch der Pastoraltheologie, Bd. 1: Das Priesteramt, Paderborn 1900. Pruner (1827–1907) gehört zu den Gelehrten, die Eichstät zu einer Hochburg der Neuscholastik werden ließen.

⁸¹ Matrikel der Diözese Regensburg, hrsg. vom Bischöflichen Ordinariate Regensburg, Regensburg 1916, S. 32.

⁸² Um die Jahrhundertwende ist es zu einem Nachdruck des Erlasses gekommen, in dem ein paar wenige orthographische Veränderungen eingearbeitet wurden, der Wortbestand blieb jedoch unverändert. Die Gründe für diesen Nachdruck liegen im Dunkeln.

⁸³ Siehe BAUMANN Brauch (wie Anm. 66) S. 12–16.

„rung unserer religiösen und sozialen Zustände“ dienlich sind, durchzusetzen⁸⁴; der Wunsch im katholischen Alltags- und Sonntagsleben, gerade was die Gottesdienstpraxis betrifft, nach größtmöglicher Treue zum Apostolischen Stuhl und nach Einheit mit dem Nachfolger Petri⁸⁵; eine dezidierte Abkehr von subjektiv-individuellen Überzeugungen und einer Pastoral vor Ort, deren oberste Grundsätze lokale Traditionen und gewohntes Herkommen bildeten; ein Klerus, von dem erwartet wurde, dass er „Träger allgemeiner Bildung“ und beispielhaftes Vorbild für die ihm anvertrauten und gegenwärtig so „gefährdeten Seelen“ ist⁸⁶; eine Seelsorge, bei der der Priester seine Kernkompetenz als Liturge zu praktizieren hat, was einer Re-Sakralisierung seines Amtes gleichkommt.⁸⁷

Seine bemerkenswerte Außerordentlichkeit zeigt sich in einer Schwerpunktsetzung, bei der es unangemessen wäre, sie mit ein paar nebensächlichen Veränderungen im liturgisch-rubrizistischen Bereich zu qualifizieren. Das Neue traf den Nerv dessen, was im Katholizismus als eucharistische Schaufrömmigkeit benannt ist und damit damals gängige Praxis, ergänzt durch das vielfältige und im gläubigen Volk als wesentlich und notwendig betrachtete Ritual des Segens. Ungeachtet aller kirchlich-obrigkeitlicher Versuche, das Verstehen und den Umgang mit der Eucharistie in theologisch korrekte Bahnen zu lenken und magisch-vorchristlichen Praktiken Vorschub zu leisten⁸⁸: Die Reaktionen auf das im Pastoralerlass neu Angeordnete verdeutlichen die damals ungebrochene praktische Dominanz von Aussetzung und Verehrung, von Prozessionen und Segenspendungen. Es herrschte im bayerischen Katholizismus dieser Zeit ein tiefsitzendes „Segensverlangen“⁸⁹, und Seelsorger wie der Stadtkemnather Dekan Bachmayer erkannten, wie verletzt die Gläubigen waren, wenn ihnen dieses Verlangen nicht mehr oder nur in eingeschränktem Maß durch den priesterlichen Vollzug zukam. Dass ein katholischer Bayer, wenn er seinen hergebrachten Glauben gefährdet sah, selbst gegen seinen Bischof nicht zimperlich sein konnte, war einem Kirchenfürsten wie Senestrey sicher geläufig; auch dessen Gespür und Fähigkeit, die Dinge beim Namen zu nennen, wird dem Regensburger Oberhirten bekannt gewesen sein. Sein Pastoralerlass trug ihm nämlich den Schimpfnamen „der Segensdieb“ ein⁹⁰, was für einen Geistlichen bestimmt keine Schmeiche-

⁸⁴ [MAIER] *Restauration* (wie Anm. 19) S. 15. – Michael Ebertz bezeichnet daher zu Recht den sich ultramontan verstehenden Bischof als eine kirchliche „Schlüsselfigur“. Zitiert nach: LOHAUSEN (wie Anm. 43) S. 135. BLESSING (wie Anm. 6) S. 97 betont, dass es insbesondere den Bischöfen zukam, die Kirche als Organisation wie als Autorität zwingender werden zu lassen.

⁸⁵ Zur Tendenz der Liturgiewissenschaft im 19. Jahrhundert, sich auf die römische Liturgie zu konzentrieren: Benedikt KRANEMANN: *Liturgiewissenschaft angesichts der „Zeitenwende“*. Die Entwicklung der theologischen Disziplin zwischen den beiden Vatikanischen Konzilien, in: Hubert WOLF (Hrsg.): *Die katholisch-theologischen Disziplinen in Deutschland 1870–1962. Ihre Geschichte, ihr Zeitbezug*, Paderborn 1999, S. 351–375, hier S. 365 f. Andreas HEINZ: *Im Banne der römischen Einheitsliturgie. Die Romanisierung der Trierer Bistumsliturgie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, in: *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte* 79 (1984), S. 37–92, hier S. 38.

⁸⁶ *Pastoral-Erlass* (wie Anm. 1) S. 6 f.

⁸⁷ Vgl. Oswin RUTZ: *Obrigkeithliche Seelsorge. Die Pastoral im Bistum Passau von 1800 bis 1918*, Passau 1984, S. 241 und SCHRÜFER Amberger (wie Anm. 77) S. 474.

⁸⁸ Siehe dazu: BLESSING (wie Anm. 6) S. 105 und KIRCHINGER (wie Anm. 25) S. 38.

⁸⁹ Andreas HOLZEM: *Christentum in Deutschland 1550–1850. Konfessionalisierung – Aufklärung – Pluralisierung*, Bd. 2, Paderborn 2015, zitiert nach LOHAUSEN (wie Anm. 43) S. 157.

⁹⁰ Josef STABER: *Kirchengeschichte des Bistums Regensburg*, Regensburg 1966, S. 192. Erst-

lei darstellt, und in der Öffentlichkeit wurde kolportiert, dass man dem Bischof einmal bei einer Fahrt zum Dom die Wagenfenster eingeworfen hätte⁹¹, so erzürnt wäre man über sein Verhalten gewesen. Die Quellen berichten über solche Geschehnisse nichts, es hätte jedoch auch nicht verwundert, denn lange brauchte man wohl im Klerus wie bei den Gläubigen nicht, um zu erkennen, dass Senestrey auch in diesem Fall ein „wenig edle[s] Verhalten“⁹² an den Tag gelegt hatte: Zu behaupten, es werde nur bestätigt, was das Bistumsvolk bereits gewohnt sei⁹³, zeugt von einem doch recht problematischen Wahrheits- und Wirklichkeitsverständnis.

Auch Sekretär Maier wird Widerstand⁹⁴ erfahren haben. Im Nachruf ist zu lesen: „Wer es unternimmt zu reformieren und längst Gewohntes anzutasten, muß freilich vielfache Verkennung dulden“. Dem Verstorbenen wird attestiert, in vollständiger Reinheit seiner Gesinnung gewirkt zu haben, weil seine Liebe zum eucharistischen Heiland innig und ehrlich war und er besonderen Schmerz empfand, wenn er „Zeuge eines der h. Mysterien unwürdigen und der priesterlichen Pflicht zuwiderlaufenden Benehmens sein mußte“.⁹⁵ Maiers Haltung und Verhalten als Priester und Theologe waren bestimmt untadelig, und sein Handeln mag von ehrlich-überzeugten Motiven beherrscht gewesen sein, doch muss in der Nachbetrachtung der Vor-

malig findet sich diese Bezeichnung – hier wird Sekretär Maier damit apostrophiert – 1908 bei Sebastian MERKLE: Die katholische Beurteilung des Aufklärungszeitalters, in: DERS.: Ausgewählte Reden und Aufsätze. Anlässlich seines 100. Geburtstages in Verbindung mit dem Sebastian-Merkle-Institut der Universität Würzburg, hrsg. von Theobald FREUDENBERGER, Würzburg 1965, S. 361–413, hier S. 384. 1932 übernimmt ihn Anton Doeberl in seinem Biogramm zu Maier im Klerusblatt; DOEBERL Willibald Apollinar Maier (wie Anm. 5) S. 144. Bedauerlicherweise unterlassen es alle Genannten, präzise Quellenangaben zu machen, sodass die Herkunft dieses Schimpfnamens unbestimmt bleiben muss. Auch eine durch den Verfasser durchgeführte Recherche in den in Betracht kommenden Zeitungen und Zeitschriften jener Zeit blieb ergebnislos.

⁹¹ MERKLE (wie Anm. 90) S. 385. Auch diese Behauptung muss aufgrund fehlender Belege Behauptung bleiben. Der Urheber dieser Bemerkung war mit den örtlichen Gegebenheiten in Regensburg offensichtlich nicht vertraut, denn eine Fahrt des Bischofs von seinem Palais zum Dom kommt wegen der räumlichen Nähe nicht in Betracht. – Vermutlich wurden solche Aussagen durch die von Anfang an virulente Umstrittenheit Senestreys befeuert. In der den Altkatholiken nahestehenden Zeitung Rheinischer Merkur/Deutscher Merkur werden in einem betont süffisant gehaltenen Artikel die (angeblich) chaotischen Abläufe während der ersten Firmspendung 1858 des neuen Bischofs im Dom geschildert, und weil manche Firmlinge und ihre Paten wieder unverrichteter Dinge von dannen ziehen mussten – wegen der viel zu großen Zahl an Firmbewerbern –, wurde gegen Senestrey heftig geklagt und geschimpft, „man sprach sogar vom ‚Fenster einwerfen‘“. Rheinischer Merkur/Deutscher Merkur 3 (1872), Nr. 36, S. 331.

⁹² HAUSBERGER Geschichte (wie Anm. 6) S. 164.

⁹³ Siehe oben Hirtenwort zur Fastenzeit 1869. Die Einschätzung von STABER (wie Anm. 90) S. 192, dass Senestrey durchaus Verständnis für gottesdienstliche Bräuche aufbrachte, muss mit heutigem Kenntnisstand als zu mild qualifiziert werden.

⁹⁴ Wie sich dieser Widerstand im Bistum äußerte, ist angesichts fehlender Belege nicht verifizierbar. An Privatem und Persönlichem ist von Maier in den kirchlichen Archiven Eichstatts wie Regensburgs nichts überliefert. Wir haben es mit einer Gestalt der bayerischen Kirchengeschichte zu tun, die, insbesondere was die Zeit als Sekretär von Senestrey betrifft, sich offensichtlich völlig zurücknahm – was der episkopalen Struktur der Kirche geschuldet ist und geforderte Normalität war – und (sicherlich beabsichtigt) aus dem Hintergrund die Fäden zog.

⁹⁵ Diözesan-Nekrologium (wie Anm. 5) S. 93.

gänge um den Regensburger Pastoralerlass die Kritik erlaubt sein, dass mit dieser Verordnung Klerus und Volk der Kirche von Regensburg eine fast ins ideologisch überhöhte römische Einheitsliturgie aufgenötigt wurde, was in weiten Zügen den in gewisser Weise auch subjektiven Erfahrungen eines ins Bistum Hereingeholten entsprang, ohne auch nur den Versuch zu unternehmen, das in diesem Sprengel bisher gemeindlich wie traditionell Praktizierte ernsthaft wahrzunehmen, wie dies beispielhaft am Kötztlinger Pfingstritt deutlich wird. Ohne jegliche Formen des Miteinanders und Mitkommenlassens und letztendlich gleichgültig, wie sich der „tatsächliche“ Bestand in der Bistumsbeschreibung 1863 darstellte, geschah ein Oktroyieren⁹⁶, eine weitreichende Disziplinierung und nachhaltige Uniformierung. Daran änderte auch nichts die so leutselig, aktuell und mit wissenschaftlichem Impetus sich gebende bis dato umfangreichste Datenerhebung in der Geschichte des Bistums Regensburg.⁹⁷

⁹⁶ Dass einer der bedeutendsten Pastoraltheologen seiner Zeit – Dr. Joseph Amberger – am episkopalen und diözesanen Beratungstisch saß und in keinsten Weise in diesen Erlass eingebunden war: siehe oben. DOEBERL Senestrey (wie Anm. 2) S. 24, stellt Amberger als Mitarbeiter Senestreys auf die gleiche Stufe wie Maier, was nicht den Abläufen in der Bistumsleitung entspricht. – Auch die Warnung der Seelsorger vor einer „raschen“ und „gewaltsamen“ Durchführung wurde letztendlich ignoriert. BZAR, OA-Gen bis 1946 1227.

⁹⁷ KIRCHINGER (wie Anm. 25) S. 41.

Fest-Zeitung

aus Anlass der feierlichen Einweihung der neuen katholischen Herz-Jesu-Kirche in Selb durch den Hochwürdigsten
Herrn Bischof von Regensburg.

Donnerstag, den 5. September 1889.

Glück, Heil und Segen unserm geliebten Oberhirten!



Seine bischöflichen Gnaden, der hochwürdigste Herr **Ignatius von Senestrey**, Doctor der Theologie und Philosophie, Ritter hoher Orden etc., geboren 13. Juli 1818 zu Pörmann i. Oberpf., Bischof von Regensburg seit 1868. P. 1889
K. 1890

Abb. 22: Porträt Ignatius von Senestreys auf dem Titelblatt der Festzeitung zur Einweihung der Herz-Jesu-Kirche in Selb am 5. September 1889 (BZAR, Pfarrakten bis 1946, Selb 3).